

Belcredis Versuche einer Föderalisierung der Donaumonarchie (1865—1867)

In der Beurteilung der Nationalitätenpolitik des österreichischen Staatsmannes RICHARD GRAF BELCREDIS* herrschen selbst heute noch Ratlosigkeit und Fehlurteile vor. Die Unsicherheit der Fachwissenschaft innerhalb des angezeigten Fragenkomplexes hat verschiedene Gründe: An erster Stelle muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß BELCREDI seine Aufzeichnungen mit Rücksicht auf den Kaiser nicht veröffentlichte und somit von sich aus wenig zur Klärung der für seine Rechtfertigung so wichtigen Fragen beitrug. Dem steht die Aggressivität seiner politischen Gegner — vornehmlich der Deutschliberalen — gegenüber, die sich selbst nach dem Rücktritt des Staatsministers (1867) keine Gelegenheit entgehen ließen, um ihn zu diffamieren. Die Folge dieser einseitigen Kampagne der Liberalen war, daß BELCREDI von der liberal beeinflussten Geschichtswissenschaft bis etwa 1920 widerspruchslos mit einem beachtlichen Katalog unzutreffender Anklagen bedacht wurde.

Innerhalb dieses Sündenregisters spielt die Behauptung, daß der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 allein der Initiative BEUSTS und keinesfalls der Tätigkeit BELCREDIS zuzuschreiben sei, eine erstrangige Rolle. Unter BELCREDI, so lautet es allenthalben, wäre der Ausgleich nie zustande gekommen: BELCREDI habe vielmehr die Aufgliederung der Monarchie in Gruppen (Pentarchie) angestrebt — der Staatsminister habe einseitig die Interessen des böhmischen Hochadels vertreten und das slawische Element gegen das deutsche und ungarische auszuspielen versucht. Legt man jedoch der Untersuchung der ministeriellen Tätigkeit BELCREDIS die allein maßgeblichen Quellen zugrunde, so erscheint die innenpolitische Konzeption des Staatsministers in einem ganz anderen Licht.

Der tschechische Historiker HUGO TRAUB leitete 1918 eine gerechtere Beurteilung der

* Geboren 1823 in Ingowitz bei Zwittau (Mähren). Nach juristischen Studien, Verwaltungsdienst und historischen Studien wurde er 1855 Kreishauptmann von Znaim. 1860 wurde er in den mährischen Landtag gewählt, 1861 wurde er Landeshauptmann in Schlesien, 1863 berief ihn der Kaiser zum Statthalter-Vizepräsidenten von Triest und im Jahre darauf zum Statthalter von Böhmen. In Prag gelang es ihm, die Anerkennung der beiden nationalen Lager zu gewinnen. Nach dem Rücktritt des Ministeriums RAINER-SCHMERLING wurde er 1865 zum Staatsminister (Ministerpräsident) und Innenminister berufen. Seinem Ministerium gehörten an: Außenminister ALEXANDER GRAF VON MENSENDORFF-POUILLY, der nach der militärischen Niederlage von 1866 durch den Freiherrn von BEUST ersetzt wurde, Justizminister EMANUEL RITTER VON KOMERS, Kriegsminister RITTER VON FRANCK (seit 1866 FRANZ FREIHERR VON JOHN), Handelsminister JOSEF FREIHERR VON KALCHBERG (und dann BERNHARD FREIHERR WÜLLERSTORF UND URBAIR). Außerdem gehörten dem Kabinett noch der ungarische Hofkanzler GEORG VON MAJLÁTH und von 1865—1866 MORITZ, GRAF ESTERHÁZY als Minister ohne Geschäftsbereich an. Da dem Kabinett BELCREDI ursprünglich drei Grafen angehörten, wurde es auch als „Dreigrafenministerium“ bezeichnet.

Bei der vorliegenden Untersuchung, die im Zusammenhang mit meiner Zulassungsarbeit für die Staatsprüfung entstand, bin ich Herrn Prof. Dr. GEORG STADTMÜLLER für weiterführende Hinweise zu Dank verpflichtet, ferner den Herren Dr. HORST GLASSL und Dr. GERT ROBEL. Aufrichtigen Dank schulde ich Herrn Grafen Carl BELCREDI (Wien), der mir Einsicht in das Privatarchiv der Familie Belcredi (PAB) gewährte.

Leistung BELCREDIS ein. Auch WALTER MERTAL hat mit seiner Dissertation (Graf Richard Belcredi. Wien 1962) zur Klärung der Ministerschaft BELCREDIS beigetragen. Die hier vorgelegte Untersuchung soll einen kleinen Beitrag zum besseren Verständnis und zur Rechtfertigung jenes bedeutenden österreichischen Staatsmannes leisten.

1. Die ungarische Frage

Seit 1848 war die Eingliederung Ungarns in das innenpolitische Staatsgefüge eine für die österreichische Gesamtmonarchie lebenswichtige Frage. Der fortwährende Widerstand Ungarns gegenüber der zentralistischen neoabsolutistischen deutschen Verwaltung und seine Weigerung, am Verfassungsleben der Monarchie teilzunehmen, lähmten die außenpolitische Handlungsfähigkeit Österreichs in einem bedrohlichen Maße.

Nachdem es dem Zentralismus der Ära BACH nicht gelungen war, die Ungarn zur Aufgabe ihrer Forderung nach Wiedereinführung der Verfassung von 1848 zu zwingen, versuchte Kaiser FRANZ JOSEPH, die Ungarn mit dem Erlaß des sogenannten Oktoberdiploms vom 20. Oktober 1860 zur Mitarbeit am politischen Leben der Monarchie zu bewegen¹.

Das Oktoberdiplom erkannte die Existenzberechtigung des Reichsrates für die Gesamtmonarchie an und legte dessen Befugnisse fest. Ein „engerer Reichsrat“ sollte die den außerungarischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten beraten und beschließen. Der Schwerpunkt des Diploms lag jedoch eindeutig in der Sicherung der Stellung der einzelnen Kronländer, insbesondere Ungarns.

Trotz dieser Zugeständnisse waren es wiederum die Ungarn, die die Selbständigkeit ihres Landes durch die „Schöpfung des einheitlichen Reichsrates... beeinträchtigt“ sahen².

Unter Führung FRANZ DEÁKS blieb es das erklärte Ziel der Ungarn, die Anerkennung der ungarischen Verfassung aus dem Jahre 1848 zu erringen. Als die Magyaren in Opposition verharren, suchte der Kaiser Rückhalt bei den Deutschliberalen. In der Person des einflußreichen und erfahrenen ANTON RITTER VON SCHMERLING fand er den Interpreten einer neuen, deutschliberalen Strömung, die sich im kaiserlichen Patent vom 26. Februar 1861 (Februarpatent) bekundete.

Da SCHMERLING aufgrund der Einschmelzung des Oktoberdiploms in das Februarpatent die Existenz der Landtage nicht umgehen konnte, wurden die Landeswahlordnungen das Kernstück der neuen Verfassung: die SCHMERLINGschen Wahlordnungen begünstigten das sozial am weitesten fortgeschrittene deutsche Element nicht nur durch einen hohen Zensus, sondern auch durch die Verteilung der Mandate: während in den überwiegend deutschen Städten ein Mandat auf 11 500 Wähler kam, entfielen in den ländlichen Wahlbezirken 49 000 Stimmen auf ein Mandat³.

Auf diese Weise war es Schmerling möglich, der deutschen Bevölkerungsminderheit die Mehrheit der Mandate für den engeren Reichsrat zu sichern. Die Folge war allerdings, daß sich verschiedene nichtdeutsche Nationalitäten, voran die Ungarn, weigerten, den

¹ Nach MARCZALI (S. 156) ist das Oktoberdiplom auf die Initiative der ungarischen Konservativen zurückzuführen.

² Ebenda, S. 157.

³ HANTSCH, S. 52.

gesamtstaatlichen Reichsrat — beziehungsweise den engeren Reichsrat — zu beschicken, so daß SCHMERLING mit seinen Plänen scheiterte.

Für den Kaiser war es nun von entscheidender Bedeutung, die Verständigung mit Ungarn herbeizuführen, ohne die eine Verwirklichung der angestrebten Reichsreformen offenkundig unmöglich war. Nachdem dieses Ziel sowohl die Altkonservativen mit dem Oktoberdiplom wie auch der deutschliberale SCHMERLING mit seiner Februarverfassung nicht erreicht hatten, leitete der Monarch zu Ende 1864 persönlich Verhandlungen mit dem allgemein anerkannten Führer Ungarns, FRANZ DEÁK, ein.

Als diese günstig angelaufen waren und ein beiderseits genehmer Nachfolger SCHMERLINGS gefunden war, wurde SCHMERLING entlassen. Der Mann, der von nun ab die Geschicke Österreichs lenken sollte, war Graf RICHARD BELCREDI.

Unter den Ratgebern des Kaisers war es insbesondere Graf MORITZ ESTERHÁZY, der die Berufung BELCREDIS anstrebte und sowohl den Kaiser als auch BELCREDI in dieser Absicht beeinflusste. Die Bestätigung hierfür liefert BELCREDI selbst, indem er kurz nach seinem Austritt aus dem Ministerium zurückblickend schreibt: „Ich verdanke es dem Grafen MORITZ ESTERHÁZY, seinem Einfluß beim Kaiser, seinen Beziehungen mit Ungarn, daß ich durch Anwendung aller möglichen moralischen Pressionsmittel — und zwar durch 6 Monate hindurch — endlich bestimmt, ja gezwungen wurde, die schwerste aller Bürden, bei der damaligen inneren Lage, das Amt eines Staatsministers zu übernehmen . . .“⁴.

Es stellt sich nun freilich die Frage, weshalb ESTERHÁZY gerade BELCREDI für das Amt des Staatsministers geeignet hielt. In diesem Zusammenhang ist eine Notiz BELCREDIS aus dem Jahre 1865 sehr aufschlußreich, derzufolge führende ungarische Politiker ESTERHÁZY gegenüber erklärt hatten, sie würden allein zu BELCREDI Vertrauen haben⁵. Der Einfluß der ungarischen Partei auf die Wahl des neuen Staatsministers kann nicht stark genug eingeschätzt werden, war die ungarische Frage doch das entscheidende Problem, das der Kaiser zu lösen hatte. Wir können daher mit Sicherheit annehmen, daß BELCREDI zu Beginn seiner Ministertätigkeit über ausgezeichnete Kontakte zu Ungarn verfügte.

2. Belcredis Ministerprogramm vom 3. Juli 1865

Schon am 3. Juli 1865 — beträchtliche Zeit vor seinem Amtsantritt — legte BELCREDI dem Kaiser sein Ministerprogramm vor. Nachdem es die Zustimmung des Monarchen gefunden hatte⁶, wartete dieser lediglich noch die Schließung des Reichsrates ab, um am 29. Juli 1865 die neuen Minister zu vereidigen.

Das Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 stellt den ersten Ansatzpunkt für die Beurteilung der innenpolitischen Pläne BELCREDIS dar. In seinen entscheidenden Passagen hat es folgenden Wortlaut: „ . . . Ich bin kein Vertreter des modernen Liberalismus und habe aus dieser meiner Gesinnung nie ein Hehl gemacht . . . Das Ziel erblicke ich darin, daß die Grundlagen des Thrones gefestigt, die dynastischen Gefühle belebt, das Recht

⁴ PAB, Unser Leben, S. 312.

⁵ „ . . . Esterházy teilte mir mit, daß die ungarischen Herren allein zu mir Vertrauen hätten.“ (PAB, einzelne Notizen aus dem Jahre 1865).

⁶ Ersichtlich aus einem Schreiben BELCREDIS an seine Gemahlin, wiedergegeben bei TRAUB, HUGO Jak se stal hr. Belcredi min. předsedom rakouskym, in: ČČH 35 (1929) S. 120.

nicht durch Opportunitätsrücksichten verdunkelt, und das Reich in seinem einheitlichen, durch die Pragmatische Sanktion zum legalen Ausdruck gebrachten Bestande gesichert werde — wie dies durch die geschichtliche Entwicklung zum unantastbaren Postulate der Zeit geworden ist. In Beachtung des Ganges der Geschichte und der hierdurch begründeten, realen Zustände, darf aber der Rechtskreis der Länder nicht enger gezogen werden, als es ihre Eigenschaft als Teile des Ganzen, und das Einheits- und Machtbedürfnis des Reiches fordert.

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 hat den Inhalt des Reichsrechtes in der angedeuteten Bedingung genau präzisiert, und sowenig ich gegenwärtig eine Mehrforderung vertreten könnte, so müßte ich mich doch andererseits auch ganz entschieden gegen jede weitere Beschränkung der — den gemeinsamer Behandlung vorbehaltenen — Angelegenheiten aussprechen. Nur in der Art der Durchführung lassen sich Modifikationen denken, die in der Budgetbehandlung auch unbedingt notwendig sein werden. Damit ist aber auch eine Rückwirkung auf die anderen, nichtungarischen Länder gegeben. Denn die Berechtigung in betreff des Budgets muß sich der legislativen Kompetenz anschließen, und in dieser Hinsicht läßt sich der beschränkte, größtenteils von dem Votum des engeren Reichsrats abhängige Wirkungskreis der Landtage, im Widerspruch mit dem Diplom, auf die Dauer nicht aufrechterhalten.

Im allgemeinen dürfte es genügen, wenn die Justiz, der höhere Unterricht und Kultus der gemeinsamen Behandlung in den Ländern diesseits der Leitha vorbehalten blieben; wodurch den Intentionen des kaiserlichen Diploms Genüge geschieht. Denn, sowie es einerseits bedenklich ist, die Landtage, in Widerspruch mit der geschichtlich gegebenen Bedeutung sovieler Länder, in Widerspruch ferner mit der nur allzugroßen numerischen Stärke ihrer Mitglieder — in ihrer Wirksamkeit allzusehr zu beengen, so wäre es andererseits doch wieder ein unverkennbarer, politischer Nachteil, wenn man in der legislativen Dezentralisation noch weitergehen wollte, als ich es eben anzudeuten mir erlaubte. Man darf nämlich der östlichen Hälfte der Monarchie, welche sich rechtlich möglichst abzuschließen und zu stärken sucht, nicht den westlichen Teil, in verhältnismäßig kleine Verwaltungskörper aufgelöst, gegenüberstellen . . .

Der Thron ist in Oesterreich vor allem der einigende, alle Differenzen versöhnend beherrschende Gedanke — ihn schwächen zu wollen, wäre ein Angriff gegen den Bestand der Monarchie . . . Bezüglich der Länder jenseits der Leitha, müßten alle Angelegenheiten legislativer, finanzieller und (soweit sie Prinzipien- oder Systemfragen involvieren) auch administrativer Natur, bevor die Allerhöchste Sanktion eingeholt oder eine Vorlage dem Landtage gemacht wird, der Beratung und Schlußfassung im Ministerrat zu dem Zwecke unterzogen werden, um das Interesse der Reichseinheit zu wahren, und die mögliche Rückwirkung auf die anderen Teile der Monarchie rechtzeitig in Betracht ziehen zu können . . .

Nachdem nun dasselbe Statut nicht in einem Teile der Monarchie ein Gegenstand der Verhandlung und Vereinbarung sein, und gleichzeitig in dem anderen Teile als ein über aller Verhandlung stehendes, wirksames Reichsgesetz behandelt werden könne, so müsse die Wirksamkeit des Reichsratsstatuts auch in dem letzteren Teil des Reiches einstweilen suspendiert werden. Es wäre der Vorbehalt beizufügen, sobald die Verständigung mit Ungarn in einer die Reichseinheit sichernden Weise erzielt sei, die Landtage der anderen Königreiche und Länder, deren Tätigkeit aufgrund ihrer gegenwärtigen Statute, nicht gehemmt würde — zur Entsendung von Abgeordneten in die Reichshauptstadt aufgefordert werden sollen, um denselben das Resultat der Vereinbarung mit Ungarn zur Erwägung und Würdigung vorzulegen . . .

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Maßregel im Lager der Liberalen ein großes Mißbehagen hervorrufen wird.

Prag, 15. Juni 1865

S. M. übergeben am 3. Juli in Reinschrift⁷.

Obwohl dieses Ministerprogramm von BELCREDI verständlicherweise mit Vorsicht formuliert wurde, lassen sich einige wichtige Programmpunkte deutlich herausstellen:

1. Das Vorbild für seine politische Konzeption ist offensichtlich das Diplom vom 20. Oktober 1860.
2. Er verwarft sich dagegen, daß die westliche Reichshälfte durch eine unnötige Aufgliederung gegenüber der östlichen geschwächt wird.
3. In Cisleithanien sollen Justiz, höherer Unterricht und Kultus gemeinsamer Behandlung vorbehalten bleiben.
4. Dagegen soll die administrative Dezentralisation in bestimmten Verwaltungsbereichen den Vertretungskörpern ausgedehnten, freien Spielraum geben.
5. Ganz entschieden wendet er sich gegen jede weitere Beschränkung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten.
6. Der Ministerrat soll eine Art Kontrollfunktion über gewisse Sachgebiete der Länder jenseits der Leitha ausüben.
7. Im Hinblick auf die einzuleitenden Verhandlungen mit Ungarn wird die Suspendierung des Reichsrates in Aussicht gestellt; schließlich soll das Resultat der Vereinbarungen mit Ungarn einer Versammlung der Reichsratsabgeordneten zur Beurteilung und Würdigung vorgelegt werden.

Dieses Programm und vor allem sein letzter Punkt beweisen, daß BELCREDI über eine politische Konzeption verfügte, die trotz der Befürwortung von Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Stärke und Funktionsfähigkeit der Gesamtmonarchie zu wahren versuchte — föderalistische Tendenzen dagegen kündigen sich in BELCREDIS Programm nur insofern an, als er für die administrative Dezentralisation und den „freien Spielraum“ der Vertretungskörper innerhalb gewisser Grenzen eintritt. Wir erhalten jedoch keinerlei Hinweise auf eine Einteilung der Monarchie in Gruppen, die BELCREDI von einigen Autoren zugeschrieben wird⁸.

Das Programm behandelt die ungarische Frage nicht in erschöpfender Form: Obwohl BELCREDI im Hinblick auf die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Sistierung der Verfassung und einen außerordentlichen Reichsrat ankündigt, vermissen wir einen realen Anknüpfungspunkt. Es stellt sich hier aber sogleich die Frage, ob er zu einem so frühen Zeitpunkt es wagen konnte, den Ungarn einen detaillierten und zeitlich festgelegten Verhandlungsplan vorzulegen, denn für ihn war es schließlich ein Erfordernis ersten Ranges, sich ein gewisses Maß an innenpolitischer Bewegungsfreiheit zu sichern.

*

Was hatte BELCREDI dem das deutsche Element bevorzugenden konstitutionellen Zentralismus Schmerlings entgegenzustellen? Den perfekten Gruppenföderalismus — etwa die Pentarchie? Davon war er in Wirklichkeit weit entfernt! Zwar forderte er in seinem Ministerprogramm den „ausgedehnten, freien Spielraum der Vertretungskörper“, für eine Einteilung der Monarchie in Gruppen findet sich jedoch keinerlei Erwähnung.

⁷ Das Ministerprogramm liegt im PAB vor; veröffentlicht bei MERTAL.

⁸ So WIERER S. 76; MÜNCH S. 266.

Ganz im Gegenteil — er betonte wiederholt die Notwendigkeit einer starken Zentralgewalt in Cisleithanien, indem er auf den Unitarismus des ungarischen Reichsteils hinwies. Das sogenannte föderalistische Programm Belcredis muß also immer unter zwei Aspekten betrachtet werden: 1. Sein Verfasser war sich der Unausweichlichkeit des Ausgleichs mit Ungarn bewußt, und 2. in Cisleithanien befürwortet er die administrative Dezentralisation nur insoweit, als sie die westliche Reichshälfte gegenüber der östlichen nicht so schwächt.

BELCREDIS Regierungsprogramm vereinigte also sowohl föderalistische Tendenzen als auch die Forderung nach einem zentralen Organ für Cisleithanien in sich, kann also nicht als Gegensatz zu SCHMERLINGS Absichten angesehen werden. Eine Alternative bedeutete es freilich in der Verfassungsfrage: Der Staatsminister wollte die Februarverfassung „suspendieren“, vorübergehend außer Kraft setzen, da sie den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn hinderlich sei und darüber hinaus der Vielfalt des Reiches nicht entspreche. Unter dem Deckmantel der anscheinend gegenpoligen Begriffe Oktoberdiplom und Februarverfassung verlaufen aber die Grenzen zwischen Zentralismus, Föderalismus und Dualismus ebenso wie zwischen den Auffassungen SCHMERLINGS und BELCREDIS nicht so klar, wie es zunächst den Anschein haben mag.

BELCREDIS geistig-politischen Standort eindeutig festzulegen, ist schwierig. Ganz gewiß ist lediglich seine Abneigung gegen den modernen Liberalismus und Konstitutionalismus, die er in einer Unterredung mit dem Kaiser klar zu erkennen gibt⁹. Andererseits hält er seinem Vorgänger zugute, „Österreich aus dem absoluten Regime herausgebracht und geführt zu haben . . .“¹⁰ und lehnt den administrativen Absolutismus mit der Bemerkung ab: „Ich kenne kein besseres Mittel, sich von der Unmöglichkeit jedes, als System eingeführten Absolutismus für Österreich zu überzeugen, als den bürokratischen Dienst. Wer, wie ich, vor und nach 1848 mit offenen Augen die Schule des Bürokratismus durchgemacht hat, und nicht gänzlich des Verstandes beraubt ist, der muß zu der Einsicht gelangen, daß die angedeutete Richtung nur zum Unheil führen kann . . .“¹¹.

BELCREDI selbst verstand sich als „österreichisch-deutscher Konservativer“¹² und definierte den Konservativismus wie folgt: „Das Wesen des Konservativismus besteht in den Bestreben, Erhaltenswertes zu erhalten und Neuerungen, die die Einführungen nicht lohnen, abzulehnen. Also nicht in der Erhaltung alles Alten, oder des Alten, weil es alt ist, nicht in der Ablehnung jedes Neuen und am allerwenigsten in der Konservierung junger Irrtümer und unreifer Konstruktionen“¹³.

RICHARD BELCREDI hatte dem Kaiser bereits am 3. Juli 1865, rund drei Wochen vor seiner Amtsübernahme, sein Ministerprogramm übergeben. In einem um so merkwürdigeren Licht erscheinen daher die Stimmen, die dem Staatsminister Programmlosigkeit¹⁴ oder Unentschiedenheit vorwerfen. Feststellungen dieser Art mögen einen noch entschuldbaren Grund in mangelnder Sachkenntnis haben — derlei mildernde Umstände können jedoch nicht mehr zugebilligt werden, wenn eine parteipolitische Diffamierungsabsicht zugrunde zu liegen scheint.

⁹ PAB, Unser Leben, S. 138.

¹⁰ PAB, einzelnes Fragment.

¹¹ PAB, einzelnes Fragment.

¹² TRAUB S. 309.

¹³ EBENDA.

¹⁴ So ROGGE S. 288; KRONES MORITZ von Kaiserfeld, S. 227.

Ist über einen solchen Verdacht auch ein H. FRIEDJUNG völlig erhaben, der GRAF MENS-DORFF als Minister des Äußeren nach der Bildung des Ministeriums BELCREDI dem sächsischen Gesandten von KÖNNERITZ gegenüber rasonieren läßt: „Österreich befinde sich finanziell und militärisch in einer höchst unvorteilhaften Lage. Auch politisch stehe es sehr schlecht; es seien zwar die Namen da für das neue Ministerium, aber kein Programm für dasselbe“¹⁵.

Sollte eine solche Aussage MENS-DORFFS — und diese müßte erst einmal belegt werden — tatsächlich vorliegen, so trifft diesen der Vorwurf, sich einfach nicht ausreichend informiert zu haben; denn es ist anzunehmen, daß BELCREDI sein Ministerprogramm nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen engsten Mitarbeitern — wenn nicht schon vorgelegt, so doch im großen Rahmen erklärt haben muß.

HERMANN MÜNCH und RUDOLF WIERER rücken in der Frage nach dem Programm BELCREDIS von den negativen Urteilen eines FRIEDJUNG oder KRONES etwa ab, indem sie vor allem die Durchführbarkeit des Programms in Frage stellen¹⁶. A. O. ZEITHAMMER dagegen weist ausdrücklich auf das Regierungsprogramm BELCREDIS hin¹⁷; HUGO TRAUB und WALTER MERTAL schließlich sind die einzigen, die das Vorhandensein eines durchgearbeiteten Programmes bestätigen¹⁸.

Über die vermeintlichen politischen Ziele und über das sogenannte Programm BELCREDIS, liegt eine Fülle von Mutmaßungen und Ansichten vor, die im allgemeinen die föderalistischen Tendenzen BELCREDIS hervorheben. Daneben finden sich vereinzelte Hinweise auf klerikale, feudale, ja absolutistische Ambitionen des Staatsministers¹⁹. Als geradezu unausrottbar erweist sich das Gerücht, BELCREDI habe Österreich in eine Pentarchie umzugestalten versucht²⁰. Die Ursache für solche Fehleinschätzungen liegt in der Tatsache, daß BELCREDI zu Unrecht für den Vorkämpfer der Rechtsansprüche des böhmischen Hochadels gehalten wurde und wird.

Da sich der böhmische Hochadel im Verein mit der tschechischen Partei²¹ mehrmals für die Aufgliederung der Monarchie in Form einer Pentarchie einsetzte²², schloß man,

¹⁵ FRIEDJUNG S. 134.

¹⁶ MÜNCH S. 262; WIERER S. 76: „Es ist auch zweifelhaft, ob der Ministerpräsident einen festeren organisatorischen Plan für die ganze Monarchie gehabt hatte, geschweige denn, ob er imstande gewesen wäre, diesen Plan durchzusetzen.“

¹⁷ ZEITHAMMER S. 7.

¹⁸ TRAUB S. 291, Anm. 1; MERTAL S. 190—208.

¹⁹ JOSEF REDLICH (Staats- und Reichsproblem, S. 575) stellt fest: „Er [BELCREDI] war ... ein unerschütterlicher Bekenner des ‚historischen Rechtes‘, erwartete also eine Erlösung von dem Übel der modernen Gesellschaft und der von ihr geforderten Staatslehre ausschließlich von einer Neubelebung ständischer Einrichtungen, von den geistigen und seelischen Kräften, die aus der Unterordnung solcher Gesellschaft unter die Autorität der Kirche und die Ethik christlicher Weltanschauung erwachsen ...“.

²⁰ So WIERER S. 76.

²¹ RICHARD GRAF BELCREDI muß als ein Mitglied des böhmischen Hochadels betrachtet werden; die Grafen BELCREDI verfügten über Gutsbesitz in Mähren — RICHARD BELCREDI stand darüber hinaus in engem Kontakt mit den Führern der böhmischen Adelpartei. Trotzdem vertrat er seine eigene politische Konzeption und nicht jene des böhmischen Hochadels.

²² Vgl. FISCHEL S. 329; Manuskript „Clams Ideen“ (PAB; Handschrift Belcredis); ZEITHAMMER S. 17—21.

daß auch BELCREDI diese Absichten gehegt habe und machte ihn daher zu einem Protagonisten des Pentarchie-Planes.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß mit Ausnahme von H. TRAUB und W. MERTAL kein Wissenschaftler mit genaueren Angaben über BELCREDIS Programm aufwartet. Desto verwunderlicher sind die verschiedenartigsten Mutmaßungen einschließlich der Gerüchte um den „Pentarchie-Plan“ BELCREDIS.

3. Die Auflösung des siebenbürgischen Landtages

Am 30. Juli 1865 hielt BELCREDI vor Beamten seiner Ministerien eine Ansprache, in der er unter anderem feststellte, daß er kein Freund der administrativen Zentralisation, sondern ein offener Anhänger der Dezentralisation sei. Für die Lösung von Detailfragen seien die Landesstellen geeigneter, sie stünden den Verhältnissen näher und könnten denselben viel besser Rechnung tragen²³. Die am 1. September 1865 vollzogene Auflösung des siebenbürgischen Landtages steht zu diesen Äußerungen in einem offenen Widerspruch, und so betrachten denn auch JOSEF REDLICH²⁴ und GERHARD RITTER VON MEYER die Auflösung des siebenbürgischen Landtages als eine „... Preisgebung Siebenbürgens an Ungarn, noch ehe er [BELCREDI] sich des letzteren versichert hatte ...“²⁵.

BELCREDIS Erklärungen zum Fall Siebenbürgen sind nicht überzeugend: „Gegen die legislative Union [Siebenbürgens mit Ungarn] unter gewissen Bedingungen habe er keine Bedenken; aber jedenfalls scheine es ihm unerlässlich, daß die Forderung der Autonomie Siebenbürgens sowohl bezüglich der Verwaltung, als selbst auch bezüglich der Legislatur in reinen speziellen Landesangelegenheiten Rechnung getragen werde. Überhaupt müsse man bei dieser Frage darauf bedacht sein, den anderen Nationen eine gewisse Garantie zu geben, daß sie nicht zum Opfer fallen ...“²⁶.

Der Präzedenzfall Siebenbürgen konnte den anderen Nationen der Monarchie freilich keine Garantie für die Berücksichtigung ihrer Interessen bieten; denn BELCREDIS Versprechen, Siebenbürgen werde eine Autonomie in Landesangelegenheiten erhalten, wurde durch das Vorgehen der ungarischen Zentralbehörden weitgehend zunichte gemacht. Ein Erfolg war BELCREDI freilich mit der Auflösung des siebenbürgischen Landtages beschieden: Die legislative Angliederung Siebenbürgens an Ungarn veranlaßte den Pester Landtag zur Anerkennung der Verhandlungskompetenz des Gesamtreichsrates und damit war eine wesentliche Voraussetzung für die bevorstehenden Verhandlungen mit den Ungarn erfüllt.

4. Das Septembermanifest

Am 7. September 1865 trug BELCREDI den Entwurf des Septembermanifestes zum erstenmal im engsten Ministerkreis vor und kommentierte dies in einem Brief folgendermaßen: „Die Debatte darüber dauerte mehrere Stunden, das Finale aber war, daß Alle zustimmten; nun kommt es noch in die eigentliche Ministerkonferenz, und endlich

²³ Vgl. NFP, Morgenblatt, vom 1. August 1865.

²⁴ REDLICH S. 412.

²⁵ MEYER S. 89.

²⁶ So REDLICH S. 412.

in die Beratung unter a. h. Vorsitz. Du [gemeint ist seine Frau] siehst also, daß es an reiflicher Erwägung nicht fehlt, und die Sache wird bisher sehr ruhig unter uns verhandelt . . .“²⁷.

Mit dieser beruhigenden Auskunft BELCREDIS kontrastiert ein Schreiben Außenminister MENSENDORFFS, der sich festzustellen befließigt, er „. . . würde einen großen Wert darauf legen, wenn die Auflösung des Reichsrates nicht ausgesprochen würde. Bei einem gänzlichen Scheitern des ungarischen Versöhnungsversuches wäre es vielleicht doch nicht schlecht, einen um ein bestimmtes Banner leicht vereinbaren Anhang zu besitzen, während man immer Zeit finden wird, die Auflösung später auszusprechen . . .“²⁸. BELCREDI traf also bei einem seiner engsten Mitarbeiter auf Widerstand und bald sollte MENSENDORFF Schützenhilfe erhalten. In der Ministerratssitzung vom 17. September 1865 machten Justizminister KOMERS und der ungarische Hofkanzler MAJLÁTH²⁹ erhebliche Bedenken gegen die von BELCREDI geplante Auflösung des engeren Reichsrates geltend; jedoch gelang es BELCREDI in derselben Ministerratssitzung, seine Kollegen und den Kaiser von der Notwendigkeit seiner Maßnahmen zu überzeugen. Das Tauziehen um den Wirkungsbereich des Septembermanifestes war damit zu seinen Gunsten entschieden. In seinem Ministerprogramm hatte BELCREDI die Suspendierung des Reichsratsstatuts in Aussicht gestellt. Knapp zwei Monate nach seinem Amtsantritt setzte er seine Ankündigung in die Tat um: auf die Einberufung der Landtage am 18. September 1865 erfolgte zwei Tage später, am 20. September, der Erlaß eines kaiserlichen Manifestes³⁰, das von einem kaiserlichen Patent für die Regierung ergänzt wurde³¹.

In diesem Manifest wies der Monarch auf die Notwendigkeit hin, dauernde Grundlagen für die verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches zu finden und die Verständigung mit den Ländern der ungarischen Krone anzustreben. Zu diesem Zwecke sollte den Landtagen der ungarischen Krone das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patent vom 26. Februar 1861 veröffentlichte Gesetz über die Reichsvertretung „zur Annahme“ vorgelegt werden. Die Resultate dieser Verhandlungen wären daraufhin „den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder“ zur Vernehmung ihres „gleichgewichtigen Anspruches“ vorzuweisen. In der Erwägung, daß es rechtlich unmöglich sei, ein Reichsgesetz in dem einen Teile des Reiches zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen, während es in dem anderen Teile seine Gültigkeit bewahre, sehe sich der Monarch jedoch genötigt, das Gesetz über die Reichsvertretung zu sistieren.

Nach dem kaiserlichen Patent behielt sich die Regierung vor, die im Interesse des Reiches unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, solange das Gesetz über die Reichsvertretung sistiert blieb.

Die Sistierung des Reichsrates traf von allen politischen Gruppen die Deutschliberalen am härtesten — sie, die bisher im Reichsrat das große Wort geführt hatten, waren

²⁷ PAB, Unser Leben, S. 324; Ebenda, Schreiben BELCREDIS an seine Frau, Wien, 8. September 1865.

²⁸ MENSENDORFF an RICHARD BELCREDI, Karlsbad, 11. September 1865, wiedergegeben bei MOLISCH Briefe, S. 28.

²⁹ „Der ungarische Hofkanzler bemerkte, daß auch er es vorziehen würde, . . . ohne Sistierung der Wirksamkeit des engeren Reichsrates vorzugehen“ (MRP vom 17. September 1865).

³⁰ RGBl. Nr. 88; REDLICH S. 425—427.

³¹ RGBl. Nr. 89; REDLICH S. 425—427.

gleichsam entmachtet und auf die verhältnismäßig unbedeutenden Landtage zurückverwiesen worden. Es ist nur zu verständlich, daß sich nun aus dem alten Mißtrauen³² der Deutschliberalen gegenüber BELCREDI offene Feindschaft entwickelte.

Die ersten Stellungnahmen der Liberalen³³ waren — nicht zuletzt auf Grund ihrer starken Ernüchterung — noch ziemlich farblos und allgemein gehalten. Doch beinahe täglich nahm ihre Verbitterung zu, die GEORG FRANZ mit folgenden Sätzen interpretiert: „Das Septembermanifest ließ sehr rasch das kleinliche Gezänk innerhalb der Verfassungspartei zwischen den Februaristen [Anhänger der Februarverfassung] und den reinen Liberalen verstummen. Denn nun erkannte man, daß es eben nicht mehr um die Auslegung einzelner Fragen oder um die Frage ging, ob dieses oder jenes Grundgesetz zum Gesetz erhoben werden solle oder nicht, sondern daß die nackte Existenz des Liberalismus und darüber hinaus die Stellung der Deutschen auf dem Spiele stand“³⁴.

In Ungarn löste die Sistierung des verhaßten Reichsrates begreifliche Freude aus, bedeutete diese Maßnahme doch, daß die Ungarn dem Ziel ihrer hartnäckigen Bestrebungen — der Anerkennung der Verfassung von 1848 — einen großen Schritt näher gekommen waren. Der „Pester Lloyd“ bemerkt folgerecht, „... das kaiserliche Manifest gebe Ungarn seinen ganzen ungeschmälerten Rechtsboden zurück und gestatte die Hoffnung, daß die wahrhaft konstitutionelle Aera der Gesamtmonarchie in einer Weise würde inauguriert werden, die die Interessen dies- und jenseits der Leitha in gleicher Weise befriedige...“³⁵.

In Böhmen erhielten die Bestrebungen nach Wiedererrichtung des Königreiches Böhmen auf der Grundlage der historisch-politischen Individualitäten durch die Sistierung kräftige, ja beinahe schon zu kräftige Impulse — sah doch die böhmische Partei in der Sistierung die wesentliche Voraussetzung, um ihren nicht gerade bescheidenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Das „Vaterland“ als Organ des katholischen Hochadels bemerkt zur Sistierung: „Der Kaiser hat gesprochen. Mit Ehrfurcht neigen wir uns wie immer vor seinem Worte. Großen Hoffnungen der Völker Österreichs, wie sie auf ihrem historischen Rechtsboden stehen, scheint uns durch dieses kaiserliche Wort entsprochen zu sein, wie denn auch bereits heute von mehreren Seiten Nachrichten eingehen, welche eine tiefe und dankbare Genugtuung über den hochherzigen Akt Seiner Majestät ausdrücken“³⁶. Bediente sich die böhmische Presse anfänglich eines maßvollen Tones, so ging es in Gesprächen BELCREDIS mit seinem tschechisch gesinnten Bruder EGBERT und den adeligen böhmischen Freunden um so heißer her. ANNA BELCREDI berichtet: „Namentlich war es die historisch politische, teils konservative und nationale Partei in Böhmen, die an den neuen Minister mit Erwartungen und Ansprüchen herantrat, welche dieser vorerst nicht erfüllen konnte. Ich erinnere mich noch jetzt an Diskussionen ohne Ende in meinem kleinen Salon, zwischen Heinrich Clam, Egbert und meinem Manne, die oft in das hitzigste Meinungs- und Wortgefecht ausarteten und die so notwendige Nachtruhe unmöglich machten...“³⁷. Diese Äußerung ANNA BEL-

³² Im Reichsrat der Ära SCHMERLING hatte BELCREDI wiederholt Differenzen mit den Deutschliberalen, da er einer der entschiedensten Verfechter des konservativen Standpunkts war.

³³ NFP, Morgenblatt, vom 22. September 1865; NFP, Abendblatt, vom 22. September 1865.

³⁴ FRANZ S. 292.

³⁵ Zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 22. September 1865.

³⁶ Zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 23. September 1865.

³⁷ PAB, Unser Leben, S. 326.

CREDIS macht deutlich, daß der Staatsminister nicht bereit war, in der böhmischen Frage nachzugeben. Die Folge dieser Haltung war eine fortschreitende Entfremdung zwischen ihm und der böhmischen Partei, die schließlich so weit ging, daß F. RIEGER im August 1866 seinen Rücktritt forderte³⁸.

Von den übrigen Nationalitäten der Monarchie wurde die Sistierung des Reichsrates durchwegs positiv aufgenommen³⁹. Ausgehend von der Sistierung des zentralen Reichsrates erwartete man dort zu Recht eine Stärkung der Landtage, die letzten Endes den Autonomiebestrebungen der einzelnen Landesteile zugute kommen mußte.

Abschließend läßt sich feststellen, daß das Septembermanifest die erstarrten innenpolitischen Fronten der Monarchie wieder in Bewegung setzte. Unter den nichtdeutschen Nationalitäten weckte es mitunter übersteigerte Hoffnungen, berechtigten Hoffnungen durften sich allerdings die Ungarn hingeben, denn das Septembermanifest war nicht zuletzt im Hinblick auf die Lösung der ungarischen Frage erlassen worden⁴⁰. Doch so gute Absichten BELCREDI im Hinblick auf das Gesamtreich mit der Sistierung auch verbunden haben mag — mit dem Erlaß des Septembermanifestes schuf er eine ebenso hoffnungsvolle wie gefährliche Situation, die sich infolge der Zeitumstände (Krieg 1866) und der Gegnerschaft zu den einflußreichen Deutschliberalen wie der böhmischen Partei laufend verschlechterte.

*

Infolge der Sistierung des Reichsrates blieb es nun allein den Landtagen vorbehalten, sich mit den aktuellen verfassungsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen.

Die Diskussion über das Septembermanifest sollte von zentraler Bedeutung werden, handelte es sich doch darum, ob die Landtage den von BELCREDI eingeschlagenen Weg billigen würden oder nicht. Mit Ausnahme von Tirol, wo sich kirchliche Interessen durchgesetzt hatten, forderten die Landtage mit deutscher Mehrheit in Adressen an die Krone die Aufhebung der Sistierung und die Wiederinkraftsetzung des Reichsratsstatuts. Anders war die Haltung der Landtage mit nichtdeutscher Mehrheit. Während sich die Vertretungen von Krain und Mähren neutral verhielten und von einer Adresse ab-sahen, entschieden sich die Landtage von Galizien, Böhmen, Istrien, Bukowina, Görz, Triest, Dalmatien für Dankadressen (ebenso wie Tirol). Diese positive Reaktion der nichtdeutschen Landtage konnte nicht überraschen, stellte das Manifest doch den ersten Schritt auf dem Weg zur Anerkennung der nationalen Rechte dar.

ANNA BELCREDI bemerkt in ihren Aufzeichnungen, daß in den Monaten nach der Sistierung vor allem die böhmische Hocharistokratie BELCREDI mit ihren Wünschen und Ansprüchen bedrängte⁴¹. Eine Woche nach Erlaß des Manifestes weiß die deutschliberale „Neue Freie Presse“ bereits von böhmischen Plänen zu berichten, die die Ein-

³⁸ So MÜNCH S. 267.

³⁹ Die „Wiener Abendpost“ vom 22. und 23. September 1865 enthält entsprechende Exzerpte der Blätter aus den verschiedenen Kronländern.

⁴⁰ BELCREDI bemerkt dazu: „Den auf Ungarn lastenden ‚Zauberbann‘ hat nach der NFP Majláth gelöst. Natürlich — mein Name darf bei solchem Bekenntnis nicht genannt werden. Der ‚Bann‘ wurde durch das Septembermanifest gelöst, und diesem hat wohl Majláth zugestimmt, aber keinesfalls den Gedanken hiezu gefaßt...“ (PAB, Notizen politischer Natur — die Sistierung betreffend, 11. März 1869).

⁴¹ PAB, Unser Leben, S. 326.

teilung der Monarchie in Ländergruppen vorsehen⁴² und in dem Adreßentwurf LEO THUNS kristallisieren sich die Wünsche der Altschechischen Partei in den Worten: „Das glückverheißende Zeichen der gelungenen Wiederherstellung der Klarheit und Festigkeit des öffentlichen Rechts in den Angelegenheiten des gesamten Reiches wird uns Böhmen die Krönung sein, von altersher in diesem Königreiche der symbolische Ausdruck, die gegenseitige Bürgschaft und die höchste Weihe des gesicherten Rechtszustandes...“⁴³.

Als eine Deputation des böhmischen Landtages dem Kaiser diese Dankadresse für den Erlaß des Septembermanifestes überbrachte, stellt der Kaiser am 29. Dezember 1865 tatsächlich seine oftmals geforderte Krönung zum König von Böhmen in Aussicht⁴⁴. Das ziemlich vage Versprechen des Kaisers enthielt freilich keinerlei Hinweise über den Termin, geschweige denn die rechtlichen Folgen der in Aussicht gestellten Königskrönung. Daß jedoch BELCREDI und der Kaiser die Königskrönung ernsthaft ins Auge gefaßt haben, beweist eine Arbeitsmappe BELCREDIS⁴⁵, die die „aktenmäßige Darstellung des bei den Krönungen der Könige und Königinnen von Böhmen beobachteten Zeremoniells“ enthält. H. TRAUB vertritt ebenfalls die Auffassung, BELCREDI habe die böhmische Königskrönung angestrebt, und stützt sich dabei auf ein Dokument aus dem Nachlaß Professor GINDELYS, dem zu entnehmen ist, „... daß die Regierung tatsächlich Vorbereitungen zur böhmischen Königskrönung, wie sie der Monarch in Aussicht gestellt hatte, traf, welche bloß durch die Kriegereignisse unterbrochen, von neuem aufgenommen wurden...“⁴⁶. Die bereits erwähnte Arbeitsmappe BELCREDIS über die böhmischen Königskrönungen befaßt sich vor allem mit dem „Zeremoniell“. Läßt eine solche Betonung des Zeremoniells nun den Schluß zu, daß der böhmischen Königskrönung von BELCREDI mehr formale denn staatsrechtliche Bedeutung zuerkannt wurde?⁴⁷. Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Staatsminister und der böhmischen Partei legen die Annahme nahe, daß BELCREDI die Krönung auf einen zeremoniellen Akt zu beschränken suchte, der möglichst wenig Rechtsverbindlichkeiten nach sich zog. Die Frage nach dem entscheidenden Motiv BELCREDIS für die Inaussichtstellung der böhmischen Königskrönung läßt sich wohl dahingehend beantworten, daß der Staatsminister seine anspruchsvollen böhmischen Freunde mit diesem Versprechen zu beschwichtigen suchte, um sich anschließend ganz den Verhandlungen mit Ungarn widmen zu können.

5. Der Beginn der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn

Die allseits mit großer Spannung erwartete Eröffnung des ungarischen Landtages war bereits am 11. Dezember 1865 vollzogen worden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen hielt der Kaiser am 14. Dezember 1865 vor dem ungarischen

⁴² NFP, Morgenblatt vom 27. September 1865.

⁴³ KOLMER S. 211.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ PAB.

⁴⁶ TRAUB S. 308.

⁴⁷ So sieht die „Debatte“ in der „... verheißenen Krönung nur die Vollziehung eines feierlichen monarchischen Aktes...“ (zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 30. Dezember 1865).

Landtag eine Thronrede, die die Richtlinien für künftige Verhandlungen festlegte. Als ihren Ausgangspunkt bezeichnete er darin die pragmatische Sanktion. „Indem dieses Grundgesetz die staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns und der mit diesem verbundenen Teile gewährleistete, hat es zugleich für beständig das unaufteilbare und untrennbare Zusammenverbleiben der unter der Regierung Unseres Herrscherhauses stehenden Länder und Provinzen und damit die Großmachtstellung der Gesamtheit derselben festgestellt. Und wie Wir hierin die gesetzliche und notwendige Beschränkung der Selbständigkeit finden, ebenso erkennen wir ohne allen Rückhalt die Berechtigung derselben innerhalb dieser Grenzen an“⁴⁸. Demgemäß betrachtete der Kaiser auch das Verfassungsproblem vor allem unter dem Aspekt der Sicherstellung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten: „Die Existenz dieser gemeinsamen Angelegenheiten findet ihre Grundlage schon in der Pragmatischen Sanktion, doch in bezug auf den Modus ihrer Behandlung erheischen die wesentlich veränderten Verhältnisse eine wesentliche Änderung. Im Hinblick nämlich auf die vollständige Umgestaltung der politischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Faktoren, welche mittlerweile Platz gegriffen haben, und im Bewußtsein Unserer Herrscheraufgabe haben Wir auch Unsere übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet, und eben deswegen kann bei der gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der verfassungsmäßige Einfluß derselben nicht mehr beiseite gelassen werden“⁴⁹.

Abschließend wies FRANZ JOSEPH auf die Notwendigkeit der Modifizierung der Gesetze des Jahres 1848 hin: „Was in Zusammenhang steht und aufeinander Wechselwirkung übt, kann in der praktischen Erledigung von einander nicht getrennt werden. Die Rücksichten auf die Machtstellung Unseres Reiches, auf die Integrität Unserer landesfürstlichen Rechte und auf die billigen Ansprüche der Mitländer schließen die Möglichkeiten eines unveränderten Inslebentretens dieser Gesetze aus“⁵⁰.

Mit dieser Einschränkung versucht der Kaiser, übertriebenen Forderungen der Ungarn von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Die nachfolgenden Verhandlungen sollten zeigen, ob die Ausführungen des Kaisers auf die Ungarn eingewirkt hatten.

Vergleicht man die Thronrede mit dem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865, so ergibt sich in den in Frage kommenden Punkten weitgehende Übereinstimmung: Hier wie dort zeigt sich BELCREDI bereit, den Ungarn unter Wahrung der Interessen des Reiches und der übrigen Kronländer so weit wie möglich entgegenzukommen. ROGGE⁵¹ Behauptung, BELCREDI und MAJLÁTH hätten sich mit der formellen Anerkennung der 1848er Gesetze den Ungarn regelrecht ausgeliefert, muß daher als unzutreffend abgelehnt werden. Was BELCREDI vielleicht nicht bedacht haben mag, war die Hartnäckigkeit, mit der die Magyaren ihre Rechtsansprüche verteidigten.

Während in Ungarn die Diskussion über die Verfassungsfrage in vollem Gange war, verlegte der Kaiser in Begleitung seiner Gemahlin⁵², BELCREDIS und anderer Minister im Januar 1866 sein Hoflager für längere Zeit nach Pest, um mit dieser Höflichkeitsgeste eine günstige Ausgangsposition für die Verhandlungen der Regierung mit den

⁴⁸ ZOLGER S. 2.

⁴⁹ Ebenda, S. 3.

⁵⁰ ZOLGER S. 4—5.

⁵¹ ROGGE S. 323.

⁵² Verschiedentlich wird auf das Eintreten der Kaiserin für die ungarischen Belange hingewiesen, so bei CHARMATZ S. 66; CRANKSHAW S. 235.

ungarischen Gremien zu schaffen. BELCREDI nahm sofort persönlichen Verkehr mit DEÁK, ANDRÁSSY und anderen maßgebenden ungarischen Politikern auf. Über die Erfolgsaussichten dieser Verhandlungen und die Taktik des Staatsministers berichtet ANNA BELCREDI: „Eine Verständigung auf fester staatsrechtlicher Basis konnte erreicht werden — wenn man Allerhöchsten Ortes fest blieb und den Ungarn nicht augenblicklich alle ihre Forderungen bewilligte. Unter diesen war die Bildung eines selbständigen Ministeriums dasjenige Zugeständnis, welches Belcredi am energischsten bekämpfte, solange die staatsrechtliche Frage zwischen Zis- und Transleithanien nicht endgültig und über jede Anfechtung erhaben — gelöst worden war“⁵³.

Daß der Staatsminister nicht nach Pest gekommen war, um den Ungarn voreilige Konzessionen zu machen, zeigte sich unter anderem in einem von ihm nach Vereinbarung mit MENSENDORF, MAJLÁTH und ESTERHÁZY verfaßten Artikel der halboffiziellen „Wiener Abendpost“⁵⁴, der während eines kurzen Aufenthaltes BELCREDIS Mitte Februar 1866 in Wien erschien: „In demselben wurde der Stand der Dinge in Ungarn skizziert und besonders betont, daß die Unterhandlungen noch nicht so weit gediehen seien, um das von den Ungarn gewünschte selbständige Ministerium ins Leben treten zu lassen, und es seien keine weitgehenden, die Interessen der anderen Länder schädigenden Konzessionen von seiten der Krone zu befürchten“⁵⁵.

Mit der Veröffentlichung dieses Artikels beabsichtigte BELCREDI, die aufgeregten Gemüter in Cisleithanien zu beruhigen — in Ungarn dagegen erreichte er mit dieser Klarstellung das Gegenteil: „... die ungarischen Herren, die Minister und last not least, Seine Majestät selbst, fanden diese offizielle Kundgebung viel zu scharf, und in mehreren Briefen von Majláth, von Esterházy sowie handschriftlich vom Kaiser selbst wurde Belcredi getadelt.“ Der Staatsminister reichte daraufhin am 15. Februar seine schriftliche Demission ein, eine Tatsache, die — wie ANNA BELCREDI mitteilt — „nie in die Öffentlichkeit gedrungen“ ist⁵⁶.

Der Staatsminister bekräftigt in dem Entlassungsgesuch seinen Standpunkt: „Ich habe die feste Überzeugung, daß in Ungarn nur dann eine Ernüchterung eintreten kann und

⁵³ PAB, Unser Leben, S. 333.

⁵⁴ In diesem Artikel heißt es hinsichtlich des ungarischen Adreßentwurfes: „... Der Adreßentwurf gibt Zeugnis dafür, daß sich die Vertreter des Landes dieser ihrer hohen Mission bewußt sind, wie ihnen denn auch die Bedeutung des Augenblicks in ihrer ganzen geschichtlichen Größe mit seinem auf die Existenz der Nation endgültig entscheidenden Einfluß vor Augen steht. Von dieser richtigen Einsicht steht denn auch zu erwarten, daß sie sich nachgerade der Erkenntnis nicht verschließen werde, wie in dem Entwurfe der Kommissionen Forderungen ausgesprochen sind, die im Widerspruch mit den allgemeinen staatlichen Aufgaben stehen, deren Schirmherrn zu sein in erster Linie Pflicht und Berufung der österreichischen Staatsmänner ist. Die Spanne Zeit, die uns von dem ersten Erscheinen des Adreßentwurfes scheidet, der Umfang und die Tragweite des Elaborates ermöglichen es uns nicht, zur Stunde an jedes einzelne Postulat die kritische Sonde zu legen. Aber das glauben wir selbst jetzt schon aussprechen zu dürfen, daß die Forderungen nach einem eigenen verantwortlichen Ministerium und nach der Wiederherstellung der Munizipien danach angetan sind, um das Maß des Erreichbaren zu übersteigen ... In derselben Weise dürfen wir wohl die Wiederherstellung der 1848er Beschlüsse ohne vorausgegangene Revision als ein Verlangen bezeichnen, das zu unterdrücken die bloße Erinnerung an die trüben Folgen derselben hätte genügen sollen.“ (Wiener Abendpost vom 9. Februar 1866).

⁵⁵ PAB, Unser Leben, S. 334.

⁵⁶ Ebenda.

wird, wenn die gegenwärtig herrschende Strömung sich an einem festen Widerstand bricht, und den kann zunächst nur die Regierung bieten. Das Land wird erst durch diesen Widerstand der Regierung auf das Gefährliche in dem Bestreben ihrer Vertreter aufmerksam gemacht; auf die Pressuren des Landes ist daher immer nur in zweiter Linie zu rechnen. Um nun der Regierung den Erfolg des Widerstandes zu sichern, muß alles vermieden werden, was die Macht jener gefährlichen Strömung erhöht, und darunter gehört erstens die Zeit, und zweitens die halben, unentschiedenen Maßregeln.

Die Regierung kann daher meines Erachtens ihren Widerstand in der Hauptfrage nicht früh genug markieren, und darf nie mit Halbheit, sondern immer nur klar und entschieden auftreten, sonst wird sie nur ihren Gegnern nützen, und von dem jetzigen Temporisieren bald zum Konzedieren gedrängt werden⁵⁷. Der Kaiser und die Ministerkollegen zeigten Bestürzung; in mehreren Telegrammen und Briefen versuchte man, BELCREDI zur Zurücknahme seiner Demission zu bewegen; am 17. Februar schließlich wurde GRAF ESTERHÁZY nach Wien entsandt, um BELCREDI an den Hof nach Pest zu berufen, „... wo man ihn mündlich des damals noch bestehenden, unbedingten Vertrauens Seiner Majestät versichern wollte“⁵⁸.

BELCREDI hatte mit diesem Demissionsersuchen gezeigt, daß er nicht gewillt war, den Ausgleich mit Ungarn auf Kosten des Gesamtreiches herbeizuführen — sein entschiedenes Auftreten gegenüber Kaiser und Ministerkollegen bewies, daß er an seiner politischen Konzeption festhielt.

In Ungarn freilich erregte die Unnachgiebigkeit des Staatsministers Mißfallen. BELCREDI bemerkt dazu: „Ich bin nun schon nicht bloß der Wiener, sondern auch der ungarische Staatswauwau geworden, der mit Zähigkeit festhält und nichts von ephemeren Konzessionen wissen will. Mit der Popularität ist es hier gründlich vorbei, und ich teile dieses Los mit dem kleinen Esterházy, der fest und mutvoll an meiner Seite steht, und mich nicht mehr weglassen will“⁵⁹.

Als die erste offizielle Verlautbarung der Ungarn erfolgte, hielten sich BELCREDI und der Kaiser noch in Pest auf. In der Antwortadresse auf die Thronrede erklärte sich das ungarische Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1866 zu Modifizierungsvorschlägen bereit, die sowohl den Lebensbedingungen des Reiches als auch der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns entsprechen sollten. „Wir erkennen es an, daß es Verhältnisse gibt, welche Ungarn und die unter der Herrschaft Eurer Majestät stehenden Länder gemeinsam interessieren, und unser Streben wird dahin gerichtet sein, daß bezüglich der Feststellung dieser Verhältnisse und der Art und Weise ihrer Behandlung solche Bestimmungen ins Leben treten, welche ohne Gefährdung unserer konstitutionellen Selbständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit dem Zwecke entsprechen. Deshalb werden wir ohne Verzug an die Ausarbeitung eines auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschlages schreiten“⁶⁰.

Zur Annahme des Februarpatentes sowie des Oktoberdiploms erklärten sich die ungarischen Vertretungskörper jedoch nicht bereit. Am 28. Februar stellte FRANZ DEÁK, der Führer der stärksten Partei im ungarischen Abgeordnetenhaus, den Antrag, das Abgeordnetenhaus möge zur Ausarbeitung des in der Adresse angekündigten Vor-

⁵⁷ Zitiert nach MERTAL S. 118—119.

⁵⁸ PAB, Unser Leben, S. 335.

⁵⁹ Ebenda, S. 336; BELCREDI an seine Gattin, Ofen, 27. Februar 1866.

⁶⁰ ZOLGER S. 5.

schlages einen Ausschuß von 65 Mitgliedern bilden⁶¹. Der Antrag wurde mit einer unwesentlichen Abänderung (der Mitgliedszahl) angenommen, und die Wahl der 52 ungarischen Mitglieder fand am 3. März, die der 15 siebenbürgischen Vertreter am 16. April 1866 statt.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß während der Verhandlungen der Regierungsspitze mit den Ungarn einer der bedeutendsten Vertreter der böhmischen Partei seine Gedanken bezüglich einer Neugliederung Österreichs äußerte. Die Ursache hierfür mag eine gewisse Besorgnis vor allzu großen Zugeständnissen an die Ungarn gewesen sein. Vom 9. April bis zum 16. Mai veröffentlichte der tschechische Historiker FRANZ PALACKÝ unter dem Titel „Idee des österreichischen Kaiserstaates“ eine Artikelserie in der Zeitung „Naród“, in der er dem zentralistischen und dualistischen System das föderalistische als das für Österreich einzig praktikable gegenüberstellt⁶². Auf die Entwicklung der Verhandlungen mit Ungarn blieb dieser beschwörende Appell PALACKÝS freilich ohne Einfluß.

Am 3. Mai 1866 betraute die Kommission des Jahres 1867 ein aus 15 Mitgliedern bestehendes Subkomitee mit der Abfassung eines Vorentwurfes im Sinne des angenommenen Verhandlungsprogrammes. Dieser Vorentwurf, der ein „Gutachten in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse darstellen sollte, wurde am 25. Juni 1866 vom ungarischen Abgeordnetenhaus angenommen und als sogenanntes „DEÁKsches Elaborat“ bekannt, da FRANZ DEÁK als der geistige Urheber dieses Entwurfes galt. IVAN ZOLGER⁶³ zufolge ist das Elaborat im Jahre 1867 mit leichten Abänderungen Gesetz geworden. Das Elaborat erkennt die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- und Finanzwesen als gemeinsam an für die ein gemeinsames Ministerium zuständig sein soll. Hinsichtlich der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten soll das Prinzip der Parität gelten; die Kontakte zwischen den beiden Reichshälften sollen durch Delegationen unterhalten werden. Bezüglich der Staatsschulden wird festgestellt, daß diejenigen, die ohne gesetzmäßige Zustimmung des Landes gemacht worden sind, Ungarn rechtlich nicht angelastet werden dürfen. Außerdem wird ein Zoll- und Handelsbündnis vorgesehen, die gemeinsame Unterhaltung gewisser Eisenbahnlinien in Aussicht genommen und die Einheitlichkeit des Münzwesens bestätigt. Die Kosten der Hofhaltung schließlich werden als nicht gemeinsam betrachtet⁶⁴.

Staatsminister BELCREDI war von dem ungarischen Entwurf enttäuscht. In einer Notiz vom 3. Januar 1869 verleiht er dem nachträglich Ausdruck: „In dem Deákschen Elaborat, seiner ursprünglichen Form nach, lag keine Bürgschaft für eine, den Bestand der Monarchie sichernde, künftige Gestaltung der Dinge . . . Der Wortlaut des Elaborates war von der Art, daß die gefährlichsten Separationsgelüste Ungarns darin eine Stütze finden konnten. Die Ernennung des ungarischen Ministeriums in jenem Zeitpunkt wäre daher nichts Anderes gewesen als ein Ergeben auf Gnade und Ungnade an Ungarn. Das den außerungarischen Ländern im Septembermanifest zugesicherte Recht der Mitwirkung am Ausgleich wäre ziemlich illusorisch geworden“⁶⁵. Mit diesen Äuße-

⁶¹ ZOLGER S. 6.

⁶² Als Buch unter dem Titel „Österreichs Staatsidee“ erschienen.

⁶³ ZOLGER S. 10. ZOLGER verzichtet auf eine Wiedergabe des Textes des Elaborates und verweist auf den Gesetzesartikel 12 des Ausgleichsgesetzes, den er an gleicher Stelle (S. 43—296) behandelt.

⁶⁴ Zur Beurteilung des Elaborats aus der Sicht der Gesamtmonarchie siehe REDLICH S. 490.

⁶⁵ PAB, Notizen vom 3. Januar 1869.

rungen legt BELCREDI wiederum ein Bekenntnis zu den Grundsätzen seines Ministerprogramms ab. Sein kompromißloses Auftreten gegenüber den ungarischen Ansprüchen muß als überzeugender Beweis seines Eintretens für die Reichs- und Länderinteressen gewertet werden.

Auf der anderen Seite verteidigten jedoch die Ungarn unter Führung FRANZ DEÁKS ebenso beharrlich ihre Forderungen, die in der Anerkennung der Verfassung von 1848, einem selbstverantwortlichen Ministerium und der Wiederherstellung der Munizipien ihre Schwerpunkte haben. So war der Ausgang der Verhandlungen noch völlig offen, als sie im Sommer 1866 durch den für Österreich und für BELCREDIS Politik verhängnisvollen Krieg unterbrochen wurden.

6. Die innenpolitische Entwicklung nach dem Krieg

Von der österreichischen Niederlage wurden BELCREDIS Pläne besonders hart getroffen. Nicht nur, daß ihm seitens der liberalen Presse die Kriegsschuld zugeschoben wurde⁶⁶, auch seine Verhandlungsposition gegenüber den Ungarn und den andern Nationalitäten war erheblich geschwächt worden. PAUL MOLISCH sieht in dem durch den Frieden erzwungenen Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bund einen Umschwung der inneren Politik BELCREDIS begründet und erklärt dies wie folgt: „Sie [die Regierung] hörte auf, sich vorwiegend auf die Deutschen zu stützen und damit griff der Gegensatz zwischen einer deutschnationalen Bewegung und dem österreichischen Staate wieder aus, der sich bis zur teilweisen offenen Absage an diesen erweiterte“⁶⁷.

Dieser Auffassung muß im wesentlichen widersprochen werden: Nicht ein Umschwung der inneren Politik, sondern ihre beschleunigte Fortführung kennzeichnet die Situation nach dem Krieg. Es war auch nicht BELCREDIS Absicht bei Übernahme der Regierungsgeschäfte gewesen, sich vorwiegend auf die Deutschen zu stützen. Im Gegenteil — einer der Grundgedanken des Staatsministers war die weitgehende Gleichberechtigung sämtlicher Nationalitäten.

Die Nachkriegssituation war allerdings insofern verändert, als nun die verschiedenen Nationalitäten die Schwäche des Reiches auszunützen versuchten, um ihre Forderungen durchzusetzen. BELCREDI war jetzt gezwungen, vor allem schnell zu handeln und zu versuchen, überzeugende Erfolge zu erzielen. Also nahm er die Verhandlungen mit Ungarn, die durch die zunehmende Ungeduld des Kaisers und den wachsenden Zeitdruck erschwert wurden, von neuem auf.

Die slawischen Föderalisten waren die ersten, die nach dem verlorenen Krieg ihre Wünsche anmeldeten. Noch im August des Jahres 1866, unmittelbar nach dem Waffenstillstand, fand eine Versammlung der Führer der österreichischen Slawen in Wien statt, auf der die Tschechen durch PALACKÝ und RIEGER, die Kroaten durch Bischof STROSSMAYER und den Dichter und Politiker MAŽURANIĆ, die Polen schließlich durch den Grafen GOŁUCHOWSKI vertreten waren. Das Ergebnis der Beratungen war ein vornehmlich von RIEGER ausgearbeitetes, föderalistisches Programm, das die Aufteilung der Monarchie in fünf Ländergruppen vorsah⁶⁸.

⁶⁶ PAB, *Unser Leben*, S. 313.

⁶⁷ MOLISCH S. 71.

⁶⁸ Vgl. FISCHEL S. 329.

H. MÜNCH vertritt die Auffassung, solche Gedankengänge seien BELCREDI nicht „unsympathisch“ gewesen⁶⁹. Wenn dem im Kern auch nicht widersprochen werden kann, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß BELCREDI erhebliche Vorbehalte gegen die Gruppenföderation geltend machte — eine Tatsache, die nicht nur aus RIEGERS „Erinnerungen“⁷⁰, sondern auch aus den persönlichen Aufzeichnungen BELCREDIS hervorgeht: „Die Idee der Gruppenbildung würde in ihrer Ausführung dem gesuchten Zwecke nur sehr unvollkommen entsprechen und mit dem oben erwähnten Grundsatz des Oktoberdiploms nicht in Einklang zu bringen sein; denn sie wäre in erster Linie die Auflösung der bisherigen legislativen Gemeinsamkeit, um sodann, und zwar in ziemlich willkürlicher und mechanischer Weise, zu einer teilweisen Wiedervereinigung zu schreiten.

Es ist diesfalls bezeichnend, daß die Anhänger dieser Idee bald drei, bald vier und fünf Gruppen zu bilden empfehlen. Die Gruppenbildung und die darauf basierte Ländervertretung kann sich innerhalb der Grenzen der Landesautonomie für einzelne Gegenstände der Gesetzgebung dann als lebensfähig herausstellen, wenn das Bedürfnis hiezu in den betreffenden Landtagen selbst, in gesetzlicher Form eine Geltung verschafft. Dieselbe kann daher in der weiteren Entwicklung eines in seinen Grundzügen bereits geordneten Verfassungslebens eine Stelle finden; allein es wäre wohl zu gewagt, die Gruppe von vornherein als Grundlage des Verfassungsbaues zu wählen“⁷¹. Diese Ausführungen finden in einer weiteren Notiz des Staatsministers ihre Ergänzung: „Es wäre dies ein mechanisches Zusammenfügen widerstrebender Elemente, welches den Keim des Zerfalls in sich trägt. Formell wäre damit Vorteil betreffend die administrative Organisation und die Budgetbehandlung verbunden, materiell aber der weit größere Nachteil, daß diejenigen Elemente, welche ein wirklich erkennbares Bedürfnis dem Reichszentrum zuführt, gewaltsam von demselben weggedrängt und einem künstlich erschaffenen Mittelpunkt zugeführt werden. Bei den nicht zu unterschätzenden Zentrifugalkräften im Staate, wäre dies ein arger Fehler“⁷².

Diese seine Ausführungen dürften hinlänglich aufzeigen, daß BELCREDI die Gruppenföderation in einer Ausprägung, welche die Interessen des Gesamtreiches gefährdete, ablehnte.

In der deutschen Bevölkerungsgruppe ergriffen nach dem verlorenen Krieg die Autonomisten die Initiative: Im September 1866 hielten sie in Bad Aussee Beratungen ab, die eine einheitliche Stellungnahme zur Verfassungsfrage herbeiführen sollten. Dem Programm, das in Aussee aufgestellt wurde, fehlte jedoch eine klare Linie. MOLISCH zufolge enthält es „... ein ausgesprochen nationales Bekenntnis, ohne jedoch aus diesem die Folgerung zu ziehen, und bestimmte Ziele in nationaler Hinsicht und Wege zu deren Entwicklung vorzuzeichnen“⁷³.

Weit bedrohlicher als dieses „nationale Bekenntnis“ gestaltete sich für BELCREDI und seine Pläne jedoch die Tatsache, daß in Bad Aussee eine starke Gruppe der Liberalen mit KAISERFELD als Wortführer für den Dualismus plädiert hatte. Letzterer hatte bereits am 6. März 1866 im „Telegraf“ erklärt: „Wir wollen den engeren Reichsrat,

⁶⁹ MÜNCH S. 266.

⁷⁰ RIEGER 19. Dezember 1905.

⁷¹ PAB, Notiz aus dem Aktenbund B 4.

⁷² Ebenda.

⁷³ MOLISCH Geschichte, S. 71.

weil wir im Dualismus für lange Zeit die einzige Form sehen, unter welcher Österreich möglich ist und weil wir in dieser Institution allein den Schutz unserer Nationalität erblicken“⁷⁴. Fünf Monate später, am 10. 8. 1866, schrieb er an TREFORT, den nachmaligen ungarischen Unterrichtsminister: „Welchen Anteil nehme ich als Deutscher an einer glücklichen Lösung der ungarischen Frage! Ist sie ja doch implizite auch die unsere“⁷⁵.

Es steht außer Zweifel, daß soviel Einverständnis zwischen den Deutschliberalen und der ungarischen Partei das innenpolitische Programm des Staatsministers ernsthaft gefährden mußte. WERTHEIMER erwähnt denn auch, BELCREDI habe den Kaiser darauf hingewiesen, daß ihn „nichts mehr als eine Koalition der Liberalen Ungarns mit den verfassungstreuen Deutsch-Österreichern“⁷⁶ beunruhigen würde.

RIEGER bestätigt derartige Befürchtungen des Staatsministers. In einem Gespräch über die nach dem Krieg einzuleitenden Maßnahmen soll BELCREDI sich RIEGER gegenüber geäußert haben: „Das Wichtigste ist heute, den Dualismus bekämpfen. Hier liegt die Gefahr . . .“⁷⁷.

Wenn BELCREDI ein gemeinsames Vorgehen der deutschen und ungarischen Liberalen verhindern wollte, so mußte er rasch handeln, zumal die Kaiserin nach Kriegsende einen erneuten Versuch unternommen hatte, ihren Gemahl für die ungarische Sache einzunehmen⁷⁸. Ende August und Anfang September 1866 fanden daher unter Mitwirkung BARON HÜBNERS, des österreichischen Gesandten in Rom, Verhandlungen BELCREDIS mit DEÁK, ANDRÁSSY und LONYAY statt. BELCREDI berichtet über eine dieser Beratungen: „In der betreffenden Konferenz entbrannte ein sehr heißer und langwährender Kampf zwischen B. Hübner und mir. Er riet zur Ernennung eines selbständigen ungarischen Ministeriums und Annahme des Deákschen Elaborates. Ich mußte betonen, daß der Wortlaut desselben derart sei, daß die gefährlichsten Separationsgelüste Ungarns darin eine Stütze finden konnten . . . Ich war damals der einzige, der bei den betreffenden Beratungen standhielt und kein Haar breit von seinem bisherigen Standpunkt wich. Ich hatte die Genugtuung, daß der Kaiser meinen Argumenten vollständig beipflichtete“⁷⁹. Das Substrat der Beratungen mit den Ungarn bildeten die schriftlich formulierten „Einwendungen“, welche die österreichische Regierung gegen das DEÁKSche Elaborat geltend machte. ANDRÁSSY und LONYAY erteilten darauf nach Rücksprache mit DEÁK in einer schriftlich abgefaßten „Erwiderung“⁸⁰ Antwort.

Nachdem die Verhandlungen infolge der Reise des Kaisers und BELCREDIS in die vom Krieg heimgesuchten Länder vorübergehend unterbrochen worden waren, wurde mit

⁷⁴ KRONES Moritz von Kaiserfeld, S. 243.

⁷⁵ Zitiert nach KRONES Moritz von Kaiserfeld, S. 243.

⁷⁶ WERTHEIMER S. 227.

⁷⁷ RIEGER 19. Dezember 1905.

⁷⁸ „Die Kaiserin ließ diesen Moment nicht unbenützt vorübergehen, um die spezifisch und egoistisch ungarischen Bestrebungen, die sie schon lange, aber bisher erfolglos patronisierte — nun mit noch mehr Nachdruck zu unterstützen. Der Kaiser selbst las mir einen, kurz nach der Schlacht von Königgrätz, von der Kaiserin, von Ofen aus, an ihn geschriebenen Brief vor, worin er beschworen wurde, den Wünschen der Ungarn nachzugeben. Sie erinnerte den Kaiser daran, dem Kronprinzen seine Zukunft als Regent zu sichern, die sie, wie sie nicht undeutlich zu verstehen gab, nur in Ungarn erblickte“ (PAB, Notizen RICHARD BELCREDIS vom 3. Januar 1869, S. 86).

⁷⁹ PAB, Unser Leben, S. 360.

⁸⁰ Die „Einwendungen“ und die „Erwiderung“ werden bei ZOLGER (S. 43 — 44) wiedergegeben.

dem königlichen Reskript vom 17. November 1866 erneut der Versuch unternommen, eine Annäherung der Standpunkte herbeizuführen⁸¹.

Das Ergebnis der Sommerverhandlungen mit den Ungarn konnte den Erwartungen BELCREDIS schwerlich entsprechen. Trotz gelegentlichen guten Einvernehmens⁸² waren die Ungarn nicht von ihrem unbeugsam festgehaltenen Standpunkt abzubringen. BELCREDI mußte ihnen nun wohl oder übel Zugeständnisse machen, wenn er nicht sein ganzes innenpolitisches Programm gefährden wollte.

7. Beusts Ernennung zum Minister des Äußeren

Die Motive, die den Kaiser zur Berufung BEUSTS veranlaßten, sind im allgemeinen unbestritten. Zwar stellt sich REDLICH auf den Standpunkt, daß FRANZ JOSEPH mit der Berufung BEUSTS insofern das Richtige getroffen habe, „als es ihm darauf ankam, den verschlungenen Knoten der inneren Politik des Reiches schnell zu lösen“⁸³. Die Mehrheit der Historiker vertritt dagegen die Ansicht, daß bei der Berufung BEUSTS außenpolitische Erwägungen im Vordergrund standen⁸⁴. BELCREDI war sich darüber im klaren, welche Auswirkungen die Ernennung BEUSTS auf die Innenpolitik haben mußte. Als die Berufung BEUSTS feststand, bat er daher in richtiger Erkenntnis der Tatsachen den Kaiser um Enthebung vom Amt. „Nur auf das ernste Andringen und die entschiedene Ablehnung meiner wiederholten Bitten um Enthebung sowie auf die ausdrückliche Erklärung des Kaisers, daß er an der von mir vertretenen Politik in den inneren Fragen, die er für die allein richtige halte, — fortan festhalten wolle, blieb ich im Amt“⁸⁵. RIEGERS Annahme, daß schon im September nicht mehr BELCREDI, sondern bereits BEUST die österreichische Politik geleitet habe, erweist sich somit als unzutreffend⁸⁶.

Wie stellte sich nun der Kaiser das Nebeneinander dieser beiden Minister vor? War er sich der Gefahr bewußt, daß sich aus diesem Nebeneinander rasch ein Gegeneinander entwickeln konnte?

Mit der Berufung BEUSTS beabsichtigte der Kaiser vermutlich sich neben BELCREDI einen zweiten „starken Mann“ für die notwendige innenpolitische Auseinandersetzung zu gewinnen, damit, für den Fall, daß BELCREDI mit seinen Plänen scheiterte, BEUST an dessen Stelle treten könne.

Hätte BELCREDI in den Monaten nach BEUSTS Amtsübernahme (30. Oktober 1866) die angestrebten Erfolge erzielt, so wäre die „BEUSTsche Trumpfkarte“ sicherlich liegengeblieben — was jedoch nicht der Fall war. Die Zeitspanne von der Berufung BEUSTS bis zur Abdankung des Staatsministers kann daher als eine Art Galgenfrist betrachtet

⁸¹ Das Reskript wird an anderer Stelle im Zusammenhang mit BEUST behandelt.

⁸² BELCREDI über DEÁK: „Deák, der sich überhaupt stets, und namentlich während der trüben Zeit des Jahres 1866 als vollendeter Ehrenmann bewährte, teilte (nach Königgrätz) . . . vollkommen die Ansicht, daß der Moment zu Konzessionen an Ungarn von Seite der Regierung unglücklich gewählt wäre . . .“ (in: Die Kultur 6 [1905] Fragmente, S. 414).

⁸³ REDLICH S. 304.

⁸⁴ So MÜNCH S. 261; TRAUB S. 298; EISENMANN LOUIS Le Compromis Austro-Hongrois S. 442.

⁸⁵ PAB, einzelne Notizen BELCREDIS aus den Jahren 1868, 1869, 1870, S. 53.

⁸⁶ RIEGER 19. Dezember 1905.

werden, die der Kaiser — im Vertrauen auf das innenpolitische Programm des Staatsministers — diesem zur Erreichung seiner Ziele gewährte.

BELCREDI hatte sich, nachdem ihm vom Kaiser in Erwiderung auf sein Enthebungsgesuch das Vertrauen ausgesprochen worden war, mit der Berufung BEUSTS abgefunden und mit diesem Kontakt aufgenommen. Das Ministerratsprotokoll vom 28. Oktober 1866 gibt die Ausführlichkeit wieder, mit welcher BELCREDI den neuen Minister des Äußeren in die zentralen Probleme des Reiches eingeführt hatte: „Bei der Unterredung mit Freiherrn von Beust habe er [BELCREDI] gesucht, demselben anschaulich zu machen, daß unter den dormaligen politischen Verhältnissen der österreichische Minister des Äußeren sich eine große Reserve auferlegen und das Betreiben ultradeutscher Politik sorgfältig vermeiden müsse.

Graf Belcredi habe auch getrachtet, den Baron Beust über die inneren Verhältnisse zu orientieren, er habe gesucht, ihm begreiflich zu machen, daß es ein dringendes Bedürfnis sei, bezüglich Ungarns auszusprechen, daß seine Majestät fest an dem beharren werden, was Allerhöchst dieselben in Absicht auf die Lösung der staatsrechtlichen Frage schon früher zu erklären gesucht haben. Denn selbst die Nachwehen von Königgrätz zwingen durchaus nicht, den Ungarn die Zügel vollends hinzuwerfen. Es sei aber nunmehr notwendig, dies unzweideutig auszusprechen... Graf BELCREDI habe den Entwurf einer solchen Kundgebung der Regierungsabsichten, welcher zur Verlautbarung in offiziöser Weise bestimmt wäre und worin diese Frage vis à vis von Ungarn besprochen wird, verfaßt und dem Baron mitgeteilt... Baron Beust habe eine solche Manifestation bezüglich Ungarns submittiert — gleichzeitig jedoch die Meinung vertreten, daß dieselbe hierauf beschränkt werden solle, bezüglich der staatsrechtlichen Frage der Länder diesseits der Leitha sowie bezüglich der finanziellen, nationalökonomischen Frage, wenn jener bezüglich der militärischen Reform kein detailliertes Regierungsprogramm hingestellt werden soll, welches unter Umständen für die Regierung nachteilig sein würde, weil es sie hindern könnte, gegen ihre Gegner Front zu machen... .

Bezüglich der ungarischen Frage erinnerte sohin Graf Belcredi an das Programm der 15er Kommission mit dem Beifügen, daß die Regierung demgegenüber Stellung und zwar eine solche nehmen müsse, welche die Aussicht gibt, der bisherigen regierungsfreundlichen Partei nicht vor den Kopf zu stoßen. Bei den Ungarn richte man erfahrungsgemäß mit Gewalt nichts an. Es müsse ein zweckmäßiger Anknüpfungspunkt gesucht und das Weitere der Zeit überlassen werden... .

Nach dieser Andeutung und mit den Bemerkungen, daß dieser Gegenstand natürlich seinerzeit, wenn die begonnenen Ausarbeitungen vollendet sein werden, eine besondere eindringliche Beratung im Ministerrate erheischen wird, gelangte Belcredi zur Vorlesung des von ihm entworfenen, zur Publikation durch die offiziöse Presse bestimmten Artikels, wobei er in Übereinstimmung mit der Ansicht des Baron Beust glaubte, daß nur jener Teil, welcher die ungarische Frage betrifft, zu verlautbaren, bezüglich der Anbahnung der Lösung der staatsrechtlichen Frage für diese Länder aber sowie bezüglich der finanziellen, nationalökonomischen und militärischen Fragen, um freie Hand zu behalten, nichts zu erwähnen wäre“⁸⁷.

Das obige Ministerratsprotokoll ist in vielerlei Hinsicht aufschlußreich. Mit dem Entwurf eines zweiten Regierungsprogrammes bewies der Staatsminister, daß er zu diesem

⁸⁷ MRP vom 28. Oktober 1866.

Zeitpunkt die führende Rolle in der Innenpolitik noch nicht abgegeben hatte: BELCREDI wollte das leidige Verfassungsproblem nun endgültig zum Abschluß bringen. Die „Neue Freie Presse“⁸⁸ stellte diese Initiative BELCREDIS in Frage, indem sie die Zugeständnisse des Staatsministers an die Ungarn auf den Einfluß BEUSTS zurückführt. Aus obigem Ministerratsprotokoll geht aber sehr deutlich hervor, daß es BELCREDI selbst war, der für Zugeständnisse an Ungarn plädiert. Schließlich mußte er gerade im Hinblick auf den „Unsicherheitsfaktor“ BEUST bestrebt sein, schnell voranzukommen. Bezeichnend für die damalige Einstellung des Staatsministers ist eine Feststellung, die er im Zusammenhang mit dem Krieg und dessen Folgen traf: „Wohl aber liegt in diesen Ereignissen eine Mahnung zur beschleunigten Verfolgung der betretenen Bahn“⁸⁹. BEUST, als völlig neue Figur im politischen Leben der Monarchie, stieß zunächst auf Mißtrauen und Ablehnung: Über die Reaktion in Böhmen berichtet RIEGER, „... wie der Adel zuerst nicht wußte, was von Beust zu halten ist. Im ganzen mißtraute man ihm, weil er Deutscher und noch dazu Protestant war“⁹⁰. Das Urteil ANDRÁSSYS über den neuen Minister aber war vernichtend: „Von den Sachen hat er nicht den geringsten Begriff. Er ist leichtsinnig – wohl ein kluger, aber einsichtsloser Kopf. Wenn ein anderer nicht heraushilft, wird er diese Monarchie verderben, wie er das andere Reich [Sachsen] zugrunde richtete“⁹¹. Die liberalen Deutschen schließlich sahen sich dadurch, daß BEUST mit BELCREDI zusammenarbeitete, in ihren Hoffnungen betrogen: „So stehen wir denn vor der Frage, ob Freiherr von Beust in das Ministerium Belcredi eingetreten ist, oder ob Graf Belcredi nun nach Beustscher Theorie Politik machen wird“⁹². Zunächst richtete sich ohne Zweifel BEUST nach BELCREDIS Plänen, nämlich dessen zweitem Regierungsprogramm. Wie hätte er es denn auch ohne genauere Kenntnis der inneren Verhältnisse Österreichs, ohne Rückhalt bei einer politischen Gruppe und schließlich ohne die notwendige Vorbereitung wagen können, vor oder unmittelbar nach seiner Berufung die innenpolitische Konzeption BELCREDIS entscheidend zu verändern? BEUST mußte zunächst einmal sondieren, Erfahrungen sammeln und versuchen, Kontakte mit den Parteien im Lande aufzunehmen.

8. Das zweite Regierungsprogramm Belcredis

Das zeitliche Zusammentreffen von BELCREDIS zweitem Programm und der Ernennung BEUSTS zum Minister des Äußern birgt geradezu tragische Aspekte in sich, denn just in dem Augenblick, in dem BELCREDI vor der entscheidenden Phase der Ausgleichsverhandlungen stand⁹³, trat der Mann auf den Plan, der nun BELCREDIS jahrelange Bemühungen innerhalb kurzer Zeit zunichte machte.

⁸⁸ NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.

⁸⁹ Wiener Abendpost vom 3. November 1866.

⁹⁰ RIEGER, 20. Dezember 1905.

⁹¹ Die Kultur 7 (1906) Fragmente, S. 279, Anmerkung.

⁹² NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.

⁹³ MEYER (S. 86) berichtet über den Stand der Ausgleichsverhandlungen bei der Ernennung BEUSTS: „... allein er [Belcredi] war mit seinen Unterhandlungen mit den Ungarn auf einem Punkte angekommen, wo er den Abschluß derselben oder auch den Abbruch, ohne seine eigene Vermittlungspolitik über den Haufen zu werfen, der Hand eines Anderen nicht überlassen konnte...“.

Aus dem Ministerratsprotokoll vom 28. Oktober 1866 geht eindeutig hervor, daß BELCREDI ein Programm entworfen hatte, das die staatsrechtliche Frage der Monarchie erschöpfend behandelte. In demselben Ministerrat erhoben mehrere Minister die Forderung, dieses Programm in offiziöser Weise zu veröffentlichen. BEUST wußte dies im Ministerrat vom 29. Oktober 1866 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, keine voreiligen Verpflichtungen einzugehen, zu verhindern. Im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung des ungarischen Landtages hielt er es jedoch für angebracht, den die ungarische Frage behandelnden Teil des Programmes zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung hätte sich — nach Ansicht MAJLÁTHS — aber auf den räsionierenden Teil zu beschränken, die Eventualitäten nicht auszusprechen und die drei umstrittenen Punkte⁹⁴ nicht zu erwähnen. Der Ministerrat einigte sich schließlich dahingehend, „... daß in der Veröffentlichung bezüglich Ungarns nur der allgemeine Teil aufgenommen werden soll, daß zur Beruhigung der Länder diesseits der Leitha der Entwurf des Staatsministers, der deutlich ausspreche, daß die Regierung ernstlich bestrebt ist, den Verfassungsbau zu fördern, genüge, daß aber auch nächst der politischen auch der finanziellen und militärischen Frage Erwähnung geschehe“⁹⁵.

Bereits am 3. November 1866 wurde der von BELCREDI verfaßte und vom Ministerrat gebilligte Artikel über die staatsrechtliche und insbesondere die ungarische Frage veröffentlicht. BELCREDI führte darin nach einigen Äußerungen über den Krieg und dessen Folgen aus: „Daß die Gemeinsamkeit der Interessen des Reiches und die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung derselben durch Regierung und Vertretung bereits in allen Teilen der Monarchie anerkannt wird, muß als eine erfreuliche Tatsache konstatiert werden, und die mit dem ungarischen Landtage über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen werden nun wieder aufzunehmen sein, um sie in nächster Zukunft einem gedeihlichen Ende zuzuführen. Der von der Landtagssubkommission ausgearbeitete Entwurf biete in der erwähnten Frage einen beachtenswerten Anknüpfungspunkt, eine geeignete Grundlage zur allseits gewünschten Verständigung. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile des Reiches findet darin seinen Ausdruck und zwar sowohl durch die Einsetzung von Ministerien für die gemeinsamen Angelegenheiten als auch durch die Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren.

Der Grundsatz, den Bestand der Monarchie in ihren wichtigsten Interessen zu sichern, wird in dem Kommissionelaborat anerkannt. Es wird nun die erste Aufgabe der Regierung sein, ihre Ansichten dem ungarischen Landtage gegenüber mit vollster Offenheit darzulegen, damit bei den fortgesetzten Verhandlungen dieser Grundsatz in konsequenter Weise durchgeführt werde und praktisch zur Geltung gelange.

Wer ein dauerndes Werk politischer Freiheit in Österreich schaffen will, kann das autonome Recht der Länder der ungarischen Krone nicht mißachten; er wird die Wege der Verständigung und Vereinbarung im Aufbau der Verfassung des Gesamtstaates wählen, allein er sieht sich vor gegebenen Tatsachen hingestellt, die er keinen Augenblick unbeachtet lassen kann, ohne die Existenz des Reiches zu gefährden.

Eine Autonomie der Teile muß die Erstarkung des Ganzen zum Ziele haben, und

⁹⁴ Diese drei Punkte, nämlich Einheit des Heeres, Gemeinsamkeit des Verkehrs, des Zolls, der indirekten Steuern und Staatsmonopole sowie die Einheitlichkeit des Staatskreditwesens, werden in dem königlichen Reskript vom 17. November 1866 an den ungarischen Reichstag angeführt, welches im folgenden ausführlich behandelt wird.

⁹⁵ MRP vom 29. Oktober 1866.

dieser Gesichtspunkt hat auch in Betreff der anderen Königreiche und Länder als maßgebend zu gelten, wo das Bedürfnis nach Erweiterung der Grenzen der Landesautonomie einen legalen Ausdruck findet.

Der sehr gewichtige und wertvolle Grundsatz des Oktoberdiploms darf jedoch nicht preisgegeben werden, wonach jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch eine lange Reihe von Jahren den nicht zur ungarischen Krone gehörenden Ländern gemeinsam waren, auch in ihrer konstitutionellen Behandlung gemeinsam bleiben sollen. Die Motive, auf welche das Diplom seine Grundsätze stützt, haben durch die neuesten geschichtlichen Ereignisse an Gewicht und Bedeutung nur gewonnen.

Institutionen, welche den höchsten geistigen Interessen dienen, müssen ebenso wie jene, welche die freie Entwicklung des materiellen Verkehrs wesentlich bedingen, einer gemeinsamen Behandlung und Regelung unterzogen werden“⁹⁶.

Die „Neue Freie Presse“⁹⁷ interpretierte diese Ausführungen BELCREDIS als einen Verzicht auf sein föderalistisches Programm zugunsten des dualistischen Gedankens. Tatsächlich muß die Anerkennung des DEÁKSchen Elaborates als „beachtenswerter Anknüpfungspunkt“ für die allseits gewünschte Verständigung als ein entscheidendes Zugeständnis BELCREDIS an die Ungarn betrachtet werden. Der Staatsminister, der im Grunde mit dem Elaborat nicht einverstanden war⁹⁸, gab damit seine starre Verhandlungsposition gegenüber der ungarischen Partei auf.

Das königliche Reskript an den ungarischen Reichstag vom 17. November 1866 stellt eine wichtige Ergänzung der obigen Veröffentlichung BELCREDIS dar. In dem Reskript wird das Elaborat als eine geeignete Grundlage für das Zustandekommen des Ausgleiches bezeichnet, jedoch bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt: „Was wir unumgänglich wahren müssen, ist die Einheit des Heeres, wozu außer der Einheit der Befehligung und der fachgemäßen inneren Organisation noch die Übereinstimmung der Grundsätze in betreff der Festsetzung der Dienstzeit und der Ergänzung des Heeres unbedingt erforderlich ist . . .

Ebenso unabweislich erheischen es die derzeitige Entwicklung des internationalen Verkehrs und die Lebensbedingungen der Industrie, daß das Zollwesen und damit in Zusammenhang die auf die industrielle Produktion wesentlich Einfluß nehmenden indirekten Steuern und das Staatsmonopolwesen auf Grundlage vom im Wege vorheriger Abmachung zu bezeichnenden identischen Grundsätzen geregelt werden . . .

Endlich ist es notwendig, daß die Staatsschulden und das mit diesen in so engem Zusammenhange stehende Staatskreditwesen einheitlich behandelt werden, damit die Interessen des Geldverkehrs, welche in allen Teilen des Reiches gleich tief ins Leben eingreifen, vor dem auf diesem Gebiete so verhängnisvollen Schwanken bewahrt bleiben“⁹⁹.

Damit waren die Bedingungen präzisiert, unter denen BELCREDI den Ausgleich mit Ungarn herbeizuführen bereit war.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß BELCREDI in dem obigen Artikel der „Wiener Abendpost“ betonte, daß in dem DEÁKSchen Elaborat „sowohl durch die Einsetzung von Ministerien als auch durch die Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren“ der Gedanke der Zusammengehörig-

⁹⁶ Wiener Abendpost vom 3. November 1866.

⁹⁷ NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.

⁹⁸ Siehe oben, S. 114 f.

⁹⁹ Zitiert nach ZOLGER S. 14, 15.

keit des Reiches seinen Ausdruck findet. Mit Bestimmtheit kann angenommen werden, daß BELCREDI diese den Ungarn mühsam abgerungenen Zugeständnisse seinem zweiten Regierungsprogramm zugrunde gelegt hatte; das bedeutet, daß BELCREDI in diesem Programm trotz erheblicher Zugeständnisse an den Dualismus sowohl auf „Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten“ als auch auf der „Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren“ beharrte. Wie beschaffen auch immer dieser Vertretungskörper nun gedacht gewesen sein mag, er hätte als eine Art Zentralorgan doch die auseinanderstrebenden Reichshälften zusammengehalten. Durch den Einspruch BEUSTS¹⁰⁰ sind — mit Ausnahme der Veröffentlichung BELCREDIS über die ungarische Frage sowie des königlichen Reskriptes vom 17. November 1866 — die damaligen Pläne und Absichten des Staatsministers nicht erhalten. Zwei undatierte Entwürfe BELCREDIS aus späterer Zeit geben jedoch einige Anhaltspunkte für die Rekonstruktion des zweiten Programms des Staatsministers. Der erste ist, wie es einleitend heißt, ein „Entwurf für eine sanfte, und für die Ansprüche der Deutschen schonende Überleitung der starr zentralistischen Februarakte in ein dem föderalistischen Prinzip Raum gewährendes Statut“. BELCREDI bemerkte dazu weiter: „Dieser Entwurf, den ich selbst noch nicht endgültig festgestellt hatte, ist nie in das Stadium der Ministerberatung getreten... Ich hatte ihn nur einmal in dieser seiner unvollständigen Gestalt den Herren Beust und Majláth bei Gelegenheit eines Besuches flüchtig mitgeteilt.“

*

BELCREDI legte daraufhin im einzelnen fest:

- „1. Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, ist der vereinigte Landtag berufen. Derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.
2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.
3. Erbliche Mitglieder sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, wenn der Kaiser diese erbliche Würde verleiht.
4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Hirtenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.
5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.
6. Die auf Grund der Gesetze vom 26. Februar 1861 erfolgten Berufungen in das Herrenhaus des Reichsrates haben, mit Ausnahme jener, welche Angehörige des Großfürstentums Siebenbürgen betreffen, auch für das Herrenhaus des vereinigten Landtags in Kraft zu bleiben.
7. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

das Königreich Böhmen	54
das Königreich Venetien	5

¹⁰⁰ Siehe MRP vom 28. Oktober 1866.

das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtum Krakau	38
das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	18
das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	10
das Herzogtum Salzburg	3
das Herzogtum Steiermark	13
das Herzogtum Kärnten	5
das Herzogtum Krain	6
das Herzogtum Bukowina	5
die Markgrafschaft Mähren	22
das Herzogtum Ober- und Niederösterreich	6
die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg	12
die Markgrafschaft Istrien samt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	6
	<hr/> 203

8. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage auf unmittelbare Wahl entsandt. Die Wahl hat der Landtag aus den in der Landesordnung bezeichneten Interessensgruppen vorzunehmen. Die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Interessensgruppen geschieht im Wege der Landesgesetzgebung, es hat jedoch das Verhältnis der einzelnen Stimmen, welcher jeder Gruppe im Landtag zukommen, maßgebend zu sein. Eine Änderung dieser Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung bedarf der Zustimmung des vereinigten Landtages.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die auf Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorgehen.

9. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Die übrigen Funktionen hat jedes Haus selbst zu wählen.

10. Der vereinigte Landtag wird vom Kaiser in der Regel jedes dritte Jahr einberufen. Ausnahmsweise kann auch eine frühere Berufung stattfinden.

11. Folgende Gegenstände der Gesetzgebung gehören in den Wirkungsbereich des vereinigten Landtages:

a) in Justizangelegenheiten: Gerichtsverfassung, Zivilrecht und Zivilgerichtsverfahren, in- und außen...¹⁰¹ Streitsachen, Grundbuchwesen, Strafrecht und Strafgerichtsverfahren, Handels- und Wechselrecht, Berg- und Seerecht.

[Randbemerkung] Kaum zu erreichen, auch nicht unbedingt notwendig [ergänzend] Bestimmungen über literarisches und künstlerisches Eigentum.

b) Grundsätzliche Erhaltung des Organismus der Finanzverwaltung.

c) Presse- und Vereinswesen.

d) Hoch- und Mittelschulen, (welche) insofern sie bisher als Staatsanstalten behandelt wurden, oder in Zukunft als solche errichtet werden.

[Randbemerkung] Nämlich als allen Ländern gemeinsame Musteranstalten — wie auch die Schweiz davon hat. Bezüglich der anderen Lehranstalten dieser Kategorie, welche den Charakter der Staatsanstalt nicht in sich tragen, gehört die Feststellung der gesetzlichen Bedingungen zur Verleihung der Öffentlichkeitsrechte in den Wirkungskreis des vereinigten Landtages.

¹⁰¹ Unleserlich.

- e) Die allgemeinen Gesetze zur Regelung der Beziehungen des Staates zur Kirche.
- f) Alle Gewerbe- und Handelsangelegenheiten.
- g) Heimatrecht und Ansässigmachung.
- h) Staatsbauten überhaupt und insbesondere die der staatlichen . . .¹⁰². Die Verkehrsverbindungen durchs Land und Wasserstraßen sowie durch Eisenbahnen, insofern sich deren Bedeutung nicht auf die Grenzen einzelner Länder beschränkt.
- i) Endlich das Maß- und Telegrafwesen; insofern es sich bei den hier angeführten Gegenständen um eine Vereinbarung mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone im Wege der Deputationsentsendung handelt, hat der vereinigte Landtag über Aufforderung der Regierung die Deputation zu wählen.
- k) Allgemeine Bestimmungen zur Wahrung der inneren Staatssicherheit.

12. Eine gemeinsame Behandlung des vereinigten Landtages kann auch bezüglich solcher Gegenstände, welche der Kompetenz der Einzellandtage zugewiesen sind, in dem Falle eintreten, wenn sie von dem betreffenden Landtage beantragt wird; und es sind nebst den unter Punkt 11 angeführten auch diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach den bestehenden Landesordnungen nicht zur Kompetenz der Einzellandtage gehören, und bisher auf Grund des Reichsratsstatutes vom 26. Februar 1861 § 11 einer gemeinsamen Behandlung zu unterziehen waren, ins solange im vereinigten Landtage zu verhandeln, als dieselben nicht über Antrag des vereinigten Landtages oder eines Einzellandtages — verfassungsmäßig im Wege der Landesgesetzordnung in den Wirkungskreis des betroffenen Landtages aufgenommen worden sind.

Bei vorkommenden Zweifel rücksichtlich der Kompetenz des vereinigten Landtages in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines Einzellandtages, entscheidet auf Antrag des vereinigten Landtages der Kaiser“¹⁰³.

*

Der Inhalt dieses Entwurfes läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen:

1. Unter dem „vereinigten Landtag“ BELCREDIS kann nur eine dem engeren Reichsrat vergleichbare Institution verstanden werden.
2. Die Projektierung eines solchen Vertretungskörpers ist
 - a) als ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Dualismus zu betrachten —
 - b) ein überzeugender Beweis dafür, daß BELCREDI kein Protagonist des Gedankens der Gruppenföderation war — die sogenannten Pentarchie-Bestrebungen BELCREDIS erweisen sich damit als äußerst fragwürdig.
3. Die föderalistischen Tendenzen BELCREDIS sind an der peinlichen Berücksichtigung aller Königreiche und Länder bei der Festsetzung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses erkenntlich. Im Gegensatz zu SCHMERLING, der anhand einer ausgeklügelten Wahlgeometrie den Deutschen eine künstliche Mehrheit sichert, verzichtet BELCREDI auf solche Manipulationen. J. REDLICH hat festgestellt, daß von den 203 Mitgliedern des Reichsrates der Ära SCHMERLING 130—140 Abgeordnete liberale Deutsche waren¹⁰⁴. Dagegen mutet der Anteil der deutschen Abgeordneten in dem obigen Entwurf BELCREDIS geradezu bescheiden an: berücksichtigt man allein die rein deutschen Landtage,

¹⁰² Unleserlich.

¹⁰³ Dieser kaum leserliche und bisher weder erwähnte noch veröffentlichte Entwurf findet sich im PAB. — Es folgen hier noch weitere elf Paragraphen, die aber das Thema dieser Untersuchung nicht berühren.

¹⁰⁴ REDLICH S. 151—154.

so kommt man auf eine Zahl von 67 Abgeordneten. Freilich war darüber hinaus im böhmischen wie auch im mährischen Landtag eine beträchtliche Anzahl deutscher Abgeordneter vertreten.

Aus Punkt acht des BELCREDISchen Entwurfes geht hervor, daß die Landtage das Abgeordnetenhaus so zu beschicken hatten, wie es ihrer gruppenmäßigen Zusammensetzung entsprach. Dies hätte zur Folge gehabt, daß eine beträchtliche Anzahl weiterer deutscher Abgeordneter — vor allem aus Böhmen und Mähren — in das Abgeordnetenhaus eingezogen wäre. Ob die deutschen Abgeordneten nun in diesem Abgeordnetenhaus die absolute Mehrheit erreicht hätten, ist fraglich. BELCREDI hinterläßt keinerlei Anhaltspunkte, die uns Aufschluß darüber geben könnten, welche Berechnungen er seinem Abgeordnetenschlüssel zugrunde legte. Vermutlich entsprach die Anzahl der Mandate im Abgeordnetenhaus dem Bevölkerungsanteil der Kronländer.

Ein zweites, bisher nicht veröffentlichtes Fragment BELCREDIS¹⁰⁵ bezeichnet als gemeinsame Angelegenheiten des Gesamtreiches: 1. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. 2. Das Kriegsheer und die hierauf bezüglichen Verfügungen. 3. Die Finanzangelegenheiten, insoweit sie sich auf die als gemeinsam anerkannten Gegenstände beziehen. 4. Gewisse Eisenbahnlinien, das Seerecht, die Schifffahrtsgesetzgebung und das Münzsystem.

Strittige Fragen sollen durch den Austausch von Delegationen geregelt werden.

An der Textierung dieses Entwurfes für „gemeinsame Angelegenheiten des Gesamtreiches“ fällt auf, daß die Wahrung dieser gemeinsamen Angelegenheiten zwei getrennten Ministerien obliegt — damit haben die Ungarn ihre Forderung nach einem selbständigen Ministerium durchgesetzt. Der noch im DEÁKSchen Elaborat gebilligte und von BELCREDI in der „Wiener Abendpost“ vom 3. November 1866 hervorgehobene „Vertretungskörper für die gemeinschaftliche Behandlung“ der gemeinsamen Angelegenheiten wird mit keiner Silbe erwähnt¹⁰⁶.

Fragt man nach den Gründen für dieses entscheidende Nachgeben BELCREDIS, so dürfte die Datierungsfrage von größter Bedeutung sein. Einen präzisen Hinweis auf die Entstehungszeit des ersten Entwurfes liefert folgende Randbemerkung auf der Titelseite des Schriftstückes: „Dieser Entwurf, den ich selbst noch nicht endgültig festgestellt hatte, ist nie in das Stadium der Ministerberatung getreten. (Ende Januar 1867 brachte ich ja erst die Verhandlungen mit Ungarn zum Abschluß — und am 1. Februar hatte S. M. bereits mein Entlassungsgesuch in Händen.) Ich hatte ihn nur einmal in dieser seiner unvollkommenen Gestalt den Herren Beust und Majláth bei Gelegenheit eines Besuches flüchtig mitgeteilt.“

Wenn BELCREDI seine bis Ende Januar sich hinziehenden Verhandlungen mit den Ungarn sowie sein bereits am 1. Februar eingereichtes Entlassungsgesuch dafür verantwortlich macht, daß sein Entwurf „nie in das Stadium der Ministerberatung getreten“ ist, so läßt das eigentlich nur den Schluß zu, daß dieser Entwurf aus den allerletzten Januartagen 1867 stammt. Selbst wenn Zweifel bezüglich dieser Interpretation auftauchen sollten, steht eines fest: Dieser Entwurf ist der letzte, den BELCREDI anfertigte.

Die schwierige Situation nach dem Krieg und das Auftauchen BEUSTS veranlaßten BELCREDI zu immer bedeutenderen Zugeständnissen an die Ungarn — im Januar 1867

¹⁰⁵ PAB.

¹⁰⁶ Freilich ist zu bedenken, daß der flüchtig aufgezeichnete Entwurf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

scheinen eben diejenigen Zugeständnisse, die seine Entwürfe enthalten, unvermeidlich geworden zu sein. Überhaupt muß BELCREDIS Taktieren von Mitte November 1866 bis Ende Januar 1867 als ein stetes, schmerzliches Zurückweichen von seinen ursprünglich verfolgten Zielen betrachtet werden. Er versuchte im Verlauf dieses Zurückweichens, so viel wie möglich von seinem Programm zu retten — unter dem Druck der Zeitumstände wie auch des Kaisers und schließlich BEUSTS mußte er jedoch eine Position nach der anderen aufgeben.

Umstritten sind die Begleitumstände einer Reise, die BEUST am 20. Dezember 1866 zu Verhandlungen nach Pest antrat. Hat CZEDIK in der Annahme recht, daß BEUST vom Kaiser die Ermächtigung zu Verhandlungen mit Ungarn erhielt, „... nachdem der am 11. Dezember 1866 zusammengetretene ungarische Landtag über diesen Gegenstand verhandelte, ohne eine Neigung zur Beschickung des Wiener Reichsrats zu zeigen“¹⁰⁷? MEYER stützt diese Annahme mit der Feststellung, daß BEUST die Reise ohne Wissen des Staatsministers unternommen habe¹⁰⁸, doch bringt BELCREDI selbst in diese Frage die nötige Aufhellung, indem er richtigstellt: „Ich habe dieses Pester Reiseprojekt auch nie vertrauensvoll begrüßt und schließlich nur deshalb nichts dagegen eingewendet, weil Sennyey¹⁰⁹, der Personen und Verhältnisse in Ungarn jedenfalls besser zu beurteilen in der Lage war, ... wiederholt zur Ausführung drängte“¹¹⁰. SENNYEY, so fährt BELCREDI fort, habe BEUST auf diese Weise zwingen wollen, seine Vorstellungen gegenüber den ungarischen Herren zu explizieren. Tatsächlich habe die Reise BEUSTS keinen Erfolg gebracht; ANDRÁSSY und DEÁK hätten Zurückhaltung geübt und BEUST sei mit dem Eindruck aus Pest zurückgekommen, daß die ungarischen Herren nicht zu „kapazitieren“ seien. Er habe sich auch noch nach dieser Reise ganz entschieden damit einverstanden erklärt, „... daß von einer Ernennung ungarischer Minister keine Rede sein könne, ins solange das Reichsinteresse in der von mir stets besonders hervorgehobenen Richtung — der Einheit des Heeres, der Gesetzgebung über indirekte Steuern und der solidarischen Haftung für die Staatsschuld — nicht gewahrt sei“¹¹¹.

Die obigen Ausführungen lassen mit Sicherheit den Schluß zu, daß BEUST während seines Aufenthaltes in Pest keine schwerwiegenden Vereinbarungen mit den Ungarn traf. Was er dieser Reise zugute schreiben durfte, waren allenfalls lose Kontakte zu ungarischen Politikern, die sich erst später bewähren sollten.

9. Das Januarpatent und der Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten

Mit dem Erlaß des Januarpatentes gelang es BELCREDI ein letztes Mal, in der Innenpolitik die Initiative zu übernehmen. Im Ministerrat vom 23. Dezember 1866 führt er bezüglich der Verfassungsfrage aus: „Die Lage sei darnach, daß man, es möge ein günstiger Schritt zur Lösung der Wirren bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches von Seite des ungarischen Landtages geschehen oder nicht, schon jetzt vordenken müsse, eine Versammlung der Vertreter der diesseitigen Länder einzuberufen ...“

¹⁰⁷ CZEDIK S. 50.

¹⁰⁸ MEYER S. 93.

¹⁰⁹ SENNYEY war ungarischer *Tavernicus*.

¹¹⁰ Die Kultur 7 (1906) S. 279.

¹¹¹ Ebenda, S. 278.

Die Zerfahrenheit der Verfassungsverhältnisse sei eine solche, daß ein legaler Standpunkt unbestritten nicht besteht . . . Da ein Reichsrat in gleicher Form wie nach dem 1861er Februarpatente rechtlich nicht möglich wäre, müsse man zu dem Auskunftsmittel schreiten, einen außerordentlichen Reichsrat einzuberufen . . . Graf Belcredi erwähnte, daß er in diesem Sinne den Entwurf eines kaiserlichen Patentes verfaßt habe . . . Es dürfte übrigens geraten sein, mit dieser Vorlage zu zögern, bis die erste Frage wegen der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber von Ungarn ihre Lösung gefunden haben wird, weil sonst die ganze Aufmerksamkeit des außerordentlichen Reichsrates zunächst auf die Vorlage wegen Konstituierung der hiesigen Länder gelenkt werden würde . . .“¹¹².

Wenn TRAUB¹¹³ unter Berufung auf BELCREDIS Fragmente behauptet, daß der außerordentliche Reichsrat auf „ . . . Beusts Betreiben berufen ward“, so entspricht das nicht den Tatsachen. Tatsache ist, daß BEUST hinsichtlich der unsicheren außenpolitischen Verhältnisse auf eine baldige Einberufung des außerordentlichen Reichsrates gedrängt und damit BELCREDIS Zeitplan umgeworfen hat¹¹⁴. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß BELCREDI in seinem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 die „Entsendung von Abgeordneten in die Reichshauptstadt“ in Aussicht stellte, um „ . . . denselben das Resultat der Vereinbarung mit Ungarn zur Erwägung und Würdigung vorzulegen“.

Der außerordentliche Reichsrat stand somit im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Programm BELCREDIS — und die Mitwirkung BEUSTS¹¹⁵ beschränkte sich neben einer den Ungarn entgegenkommenden Textierung allem Anschein nach darauf, die Einberufung des außerordentlichen Reichsrates zu beschleunigen.

Am 27. Dezember 1866 ließ die „Neue Freie Presse“ im Hinblick auf die bevorstehende Einberufung eines Reichsrates keinen Zweifel daran, daß die Sistierungspolitik abanken müsse. Trifft diese Annahme zu?

In dem Patent vom 2. Januar verfügte der Kaiser: 1. daß die Landtage in den diesseitigen Ländern aufgelöst seien; 2. daß die auf Grund der Neuwahlen zusammen tretenden Landtage auf den 11. Februar in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einzuberufen seien und ausschließlich die Wahl für den außerordentlichen Reichsrat durchzuführen haben; 3. daß der außerordentliche Reichsrat auf den 25. Februar nach Wien einberufen sei; 4. daß die Beratung der Verfassungsfrage den alleinigen Gegenstand der Tätigkeit dieser außerordentlichen Versammlung zu bilden habe; 5. daß die Landtage sowohl in Gruppen, als auch aus dem ganzen Körper Vertreter in diesen außerordentlichen Reichsrat wählen können.

Das zentrale Problem des Januarpatents bildete der außerordentliche Reichsrat mit seinem Wahlmodus. Die „Neue Freie Presse“ analysierte: „So obenhin angesehen,

¹¹² MRP vom 23. Dezember 1866.

¹¹³ TRAUB S. 303, Anm. 2.

¹¹⁴ Die Kultur 7 (1906) S. 293.

¹¹⁵ WERTHEIMER (S. 257) bemerkt zu BEUSTS Anteil am Außerordentlichen Reichsrat: „Es ist eine ganz irrthümliche Auffassung, wenn man annimmt, daß der ‚Außerordentliche‘, in dem das tschechisch-feudal-klerikale Element das Übergewicht erlangt hätte und der von Beginn an den heftigsten Widerspruch der deutschen Verfassungspartei erregte, ausschließlich der Initiative Belcredis entsprang. Beust erteilte hierzu ebensogut seine Zustimmung wie der Staatsminister selbst. Überhaupt darf nicht außer acht gelassen werden, daß Beust kein festes Programm hatte, sich mehr von den Ereignissen schieben ließ, als daß er die Kraft besessen hätte, diese seinem Willen untertänig zu machen.“

erscheint die Einberufung der außerordentlichen Reichsratsversammlung . . . immerhin als eine leidlich liberale Tat. Der Knochenbau der Februarverfassung ist unangetastet geblieben; ihr Mechanismus ist unverändert, aber ein einziger kleiner Ruck an ihrer Mutterschraube, den Bestimmungen über die Wahlen zu ihrem Abgeordnetenhaus, genügte, um die ganze konstitutionelle Maschinerie in ganz andere Richtung wirken zu lassen . . . Die so unansehnlich scheinende Veränderung des Wahlmodus der Februarverfassung, die Gestattung der Freiheit, in den Landtagen nicht aus Gruppen, sondern aus der Gesamtheit zu wählen, hat eine folgenschwere Metamorphose erzeugt und der im übrigen unangetastet gebliebenen Seele eine slawische eingehaucht . . . Die Knospe der Sistierung ist am 2. Januar geplatzt und statt der deutschen ist es eine slawische Blume geworden, die uns entgegenduftet. Wenn auf dem nun vorgeschriebenen Wege der außerordentliche Reichsrat zustande käme, so würden Tschechen, Polen und Slowenen die Mehrheit bilden . . .“¹¹⁶. Tatsächlich erbrachten die kurz nach Erlaß des Patentes durchgeführten Landtagswahlen eine Majorität der slawischen Abgeordneten — ein Ergebnis, welches nach Auffassung von R. CHARMATZ auf Grund einer kräftigen Wahlbeeinflussung durch BELCREDI zustande kam¹¹⁷.

Angesichts der oben erwähnten trüben Aussichten erscheint die Ablehnung des Patentes durch die Deutschliberalen verständlich. Aufschlußreich ist, daß BELCREDI vor Erlaß des Patentes mit KAISERFELD „lange und eingehende Verhandlungen“ über die Möglichkeit, der deutschen Partei die Majorität im außerordentlichen Reichsrat zu sichern, führte, „. . . die denn auch Anfang Jänner zu einem befriedigenden Resultat geführt hätten“, wenn nicht BEUST dazwischengetreten wäre¹¹⁸.

Darüber hinaus führt BELCREDI in seinen Fragmenten für sich ins Treffen, daß sich außer KAISERFELD auch PROTOBEVERA, MÜHLFELD, TINTI und SCHINDLER zuerst für die Berufung des außerordentlichen Reichsrates ausgesprochen hätten. Der Staatsminister berichtet weiter, daß vor einer wichtigen Sitzung der Liberalen die „Neue Freie Presse“¹¹⁹ einen Brief KAISERFELDS veröffentlicht habe, in dem dieser die Beschickung des Reichsrates für unmöglich erklärte. Die Folge davon war, daß ein am 13. Januar bei BARON PROTOBEVERA tagender Parteirat der Deutschliberalen die Nichtbeschickung des außerordentlichen Reichsrates beschloß.

Der böhmische Landtag machte die Beschickung des außerordentlichen Reichsrates von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig. „Was mit den Magyaren nicht gemeinsam ist, sollte den Landtagen vorbehalten werden und der böhmische Landtag sollte sein Votum curiatim abgeben . . .“¹²⁰.

Die Ungarn schließlich standen dem außerordentlichen Reichsrat mit Mißtrauen gegenüber. Nachdem die slawischen Vertreter im außerordentlichen Reichsrat die Majorität hatten und es zweifelhaft war, ob sie die Zustimmung zum Ausgleich erteilen würden, die Majorität der Slawen aber noch größer gewesen wäre, wenn die deutschen Vertreter den „Außerordentlichen“ nicht beschickt hätten, trat die ungarische Partei für die vorherige Sanktionierung des Ausgleiches ein¹²¹.

¹¹⁶ NFP, Morgenblatt vom 6. Januar 1867.

¹¹⁷ CHARMATZ S. 72.

¹¹⁸ PAB, Unser Leben, S. 276.

¹¹⁹ In diesem Brief an LOHNINGER, den Redakteur der NFP, nennt KAISERFELD den „Außerordentlichen“ ein Experiment, das „. . . der Verfassung den Boden völlig ausschlage“. (Morgenblatt vom 8. Januar 1867.)

¹²⁰ RIEGER, 20. Dezember 1905.

¹²¹ So CZEDIK S. 51.

TRAUB¹²² betrachtet das Januarpatent als eine „wesentliche Abschweifung vom Septembermanifest“. Tatsächlich offenbart sich im Januarpatent eine deutliche Vernachlässigung der ehemals gepriesenen föderalistischen Prinzipien. Der Staatsminister war jedoch auf Grund der labilen innen- und außenpolitischen Verhältnisse geradezu gezwungen, den Ungarn entgegenzukommen; so daß das Urteil TRAUBS etwas zu modifizieren ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der außerordentliche Reichsrat ein Gegengewicht zu den ungarischen Ansprüchen bilden sollte — was die Ungarn sofort erkannten und bekämpften. Der Wahlmodus des außerordentlichen Reichsrates, der an Stelle der traditionell deutschen eine slawische Majorität im Abgeordnetenhaus herbeigeführt hätte, darf als ein weiterer persönlicher Erfolg BELCREDIS angesehen werden. Die Durchsetzung einer solch entschieden föderalistischen Tendenz berechtigt daher zu der Annahme, daß mit dem Erlaß des Patentes der Kampf zwischen Föderalismus und Dualismus wie zwischen BELCREDI und BEUST noch nicht entschieden — sondern seinem Höhepunkt nur ein weiteres Stück näher gekommen war.

*

Am 9. Januar 1867 wurden unter Vorsitz BEUSTS die Verhandlungen zwischen der Wiener Regierung und den ungarischen Delegierten wieder aufgenommen. Den inoffiziellen Konferenzen lag ein von der Wiener Regierung ausgearbeiteter „Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren konstitutionelle Behandlung“ vor, der im allgemeinen auf dem DEÁKSchen Elaborat aufbaute, in einigen Punkten jedoch davon abwich¹²³.

Der Entwurf führte unter den drei Hauptpunkten Außenpolitik, Kriegswesen sowie Handel und Finanzen einen umfangreichen Katalog gemeinsamer Angelegenheiten an, die der Verwaltung eines gemeinsamen Reichsministeriums — bestehend aus einer Abteilung für Auswärtiges, einer zweiten für Kriegswesen und Marine sowie einer dritten für das Reichsfinanzwesen — unterstehen sollten. Die gemeinsame Verhandlung sollte in Delegationen erfolgen; in Zweifels- oder Streitfällen lag die letzte Entscheidung beim Kaiser.

Die Textierung des obigen Entwurfes weist deutliche Parallelen zu dem bereits erwähnten Entwurf BELCREDIS über die „gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtreiches“ auf. Es besteht daher kein Zweifel, daß BELCREDI — und nicht etwa BEUST — der geistige Urheber des am 9. und 10. Januar erörterten Entwurfes ist.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß BELCREDI in diesem Entwurf den Ungarn das so lange vorenthaltene eigene Ministerium zugesteht und damit die relative Selbständigkeit des ungarischen Reichsteiles bestätigt. Freilich soll das gemeinsame Reichsministerium neben der Krone die Einheit der Monarchie wahren — ein „gemeinsamer Vertretungskörper“, wie er etwa in DEÁKSchen Elaborat noch gebilligt wurde, ist jedoch nicht mehr vorgesehen.

Für ZOLGER scheint BELCREDI zur Zeit der Januarkonferenzen nicht mehr existent gewesen zu sein. Nicht nur, daß er diesen bei der Aufzählung der Verhandlungsteilnehmer übergeht, läßt er nach Abschluß der Konferenzen allein BEUST die Entscheidungen treffen¹²⁴. Dagegen berichtet BELCREDI: „Bei den eben erwähnten Verhandlungen . . . im Monat Jänner war Beust wohl mit Ausnahme der Schlußverhandlungen

¹²² TRAUB S. 303.

¹²³ Der Gesetzentwurf ist zusammengefaßt bei ZOLGER S. 15 — 17.

¹²⁴ ZOLGER S. 15 — 17.

im Polizeiministerium gegenwärtig, sein Einfluß war aber ein sehr sekundärer, beschränkte sich auf eingestreute diplomatische Phrasen von Eintracht und Versöhnlichkeit . . . Es konnte dies auch gar nicht anders sein, da Herr von Beust ja jede Kenntnis der entscheidenden Verhältnisse mangelte“¹²⁵.

Das Ergebnis der Konferenzen bildete die Vereinbarung einer Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des Elaborates aus dem Jahre 1815. Allerdings mußte diese Vereinbarung erst noch durch die Kommission von 1867 gebilligt werden, da ANDRÁSSY, EÖTVÖS und LÓNYAY die Verhandlungen ohne offizielle Ermächtigung geführt hatten.

Nach der am 13. Januar 1867 ausgesprochenen Weigerung der Deutschliberalen, am außerordentlichen Reichsrat teilzunehmen, zögerte BEUST nicht mehr, die Situation zu seinen Gunsten auszunutzen. Die Schwächung der Position BELCREDIS fiel ihm um so leichter, als sich nun sowohl die deutsche als auch die ungarische Partei unter dem gemeinsamen Banner der Ablehnung des außerordentlichen Reichsrates vereinigten. BELCREDI berichtet über das Arrangement zwischen der deutschen und ungarischen Partei: „Die deutsche Partei in ihrer Fraktion Kaiserfeld hatte schon durch längere Zeit einen innigen Verkehr mit einflußreichen Personen der ungarischen Landtagsmajorität . . . gepflogen . . . Man wollte ein Parlament in Wien, in welchem den Deutschen die Herrschaft gesichert war . . . die Ungarn und die Deutschen suchten sich zu verständigen und der Verständigungspunkt war leicht gefunden, wenn nur die Regierung dazu bestimmt werden konnte, zu einer Oktroyierung des Ausgleichs für Zisleithanien zu schreiten, ohne die deutsche Partei dabei zu kompromittieren“¹²⁶. — Er führt dann weiter aus, daß der Oktroyierungsgedanke vor allem von der deutschen Partei vertreten und in der zweiten Januarhälfte von BEUST übernommen wurde. Ohne sein Wissen habe sich BEUST der Unterstützung ANDRÁSSYS versichert.

Entschieden setzt sich BELCREDI gegen die Behauptung BEUSTS zur Wehr, daß die Oktroyierung schon Anfang Januar zwischen ihm und den Ungarn eine ausgemachte Sache gewesen sei¹²⁷. BELCREDI stellt dazu fest: „Eine solche Zusicherung ist den Ungarn, solange ich im Amte war, nie gemacht worden, und daß ich einer solchen nie beistimmen würde, wußten sie nur zu gut“¹²⁸.

ANNA BELCREDI berichtet, daß am 21. und 22. Januar die „Schlußbesprechung“ der Januarverhandlungen zwischen der Wiener Regierung und den ungarischen Abgesandten stattfand¹²⁹. Das Ergebnis dieser Vereinbarungen faßte BELCREDI in den Sätzen zusammen: „. . . den Antrag, den Ungarn das Ministerium in Aussicht zu stellen, wenn die 67er Kommission das vereinbarte Elaborat annimmt, . . . habe ich zuerst S. Majestät gestellt . . . Es fanden hierauf wiederholte Besprechungen bei Seiner Majestät mit Beziehung Beusts und Majláths statt, wo diese meine Ansicht akzeptiert wurde“¹³⁰.

¹²⁵ Die Kultur 7 (1906) S. 281.

¹²⁶ BELCREDI, in: Die Kultur 7 (1906) S. 276.

¹²⁷ BEUST (S. 89) schreibt: „Zwischen mir und Graf Belcredi hat, wie mir erst gelegentlich einer späteren Konferenz anschaulich wurde, damals offensichtlich ein Mißverständnis obwaltet, wobei ich die bona fides ebenso für mich beanspruche, wie ich sie ihm zuerkenne. Seiner Auffassung zu Folge wäre der Vorbehalt der reichsrätlichen Amendierung ein Sous-entendu und von den ungarischen Herren gekannt und akzeptiert gewesen. Mir gegenüber haben die ungarischen Herren und insbesondere Graf Andrassy sich im umgekehrten Sinne geäußert“.

¹²⁸ Die Kultur 7 (1906) S. 283.

¹²⁹ PAB, Unser Leben, S. 380.

¹³⁰ Ebenda.

Während BELCREDIS ganze Arbeitskraft von diesen Verhandlungen mit Ungarn in Anspruch genommen wurde, verstand es BEUST, die Ungarn, die Deutschliberalen und den Kaiser für seine Pläne zu gewinnen. Schließlich suchte er den Staatsminister selbst auf, um diesen mit seinen Plänen zu konfrontieren. BELCREDI gibt davon folgende Schilderung: „Samstag, den 26. Jänner kam Beust abends zu mir, um mir seine neueste politische Idee mitzuteilen, die er S. M. bereits vorgetragen hatte und die von S. M. gutgeheißen worden war. Sie bestand darin: den außerordentlichen Reichsrat mit Rücksicht auf den günstigen Verlauf der Verhandlungen in der 67er Kommission für gegenstandslos zu erklären, indem der Ausgleich mit Ungarn zum Abschluß reif sei. Diesen Abschluß solle nun die Regierung sogleich definitiv vollziehen und der Reichsratsversammlung als vollendete Tatsache, an der sich nichts mehr ändern lasse, mitteilen“¹³¹.

BELCREDI lehnte die BEUSTschen Ideen entschieden ab: Mit dem Septembermanifest habe er das Versprechen gegeben, vor der Entscheidung in der ungarischen Frage die diesseitige Vertretung zu hören — es sei daher für ihn nicht nur eine politische, sondern auch eine Ehrensache, dieses Versprechen zu erfüllen. Mit diesem seinem Bekenntnis zum außerordentlichen Reichsrat widerlegt BELCREDI WERTHEIMER, der behauptet, der Staatsminister habe den Ungarn in den Januarkonferenzen die Zusicherung erteilt, ohne weitere Berücksichtigung des Reichsrates ein *fait accompli* zu schaffen¹³².

Einen Tag nach der Unterredung mit BEUST begab sich BELCREDI zum Kaiser, der sich für die BEUSTschen Ideen bereits sehr eingenommen zeigte. BELCREDI berichtet: „Er [der Kaiser] suchte mich zu bereden sie zu akzeptieren, was ich aber entschieden ablehnte, sondern mündlich meine Entlassung anbot . . . Das Hauptargument, welches mir der Kaiser entgegenstellte, war das des Zeitgewinnes durch eine rasche Entscheidung. Er schien anzuerkennen, daß der von mir eingeschlagene Weg der korrektere sei, schien aber andererseits die Festsetzung eines baldigen Termines für die Krönung [in Ungarn] zu wünschen. In dieser Beziehung konnte ich nur bemerken, daß eine Fixierung dieses Zeitpunktes für mich noch unmöglich sei, da sich der Vertretung der außerungarischen Länder die Beschlüsse nicht vorschreiben ließen . . . Zum Schlusse sagte der Kaiser, er würde diese Frage noch vor den Ministerrat bringen, in welchem er den Vorsitz führen werde, bis dahin möge ich mir die Sache reiflich überlegen. Ich erklärte jedoch S. M., daß für mich die Sache so klar sei, daß ein weiteres Überlegen keine Umstimmung in mir bewirken könne, ich vielmehr schon jetzt meinen festen Entschluß aussprechen müsse, für den Fall, daß der Vorschlag des Baron Beust definitiv gutgeheißen werde, mir meine Demission zu erbitten“¹³³.

Nach dieser eindeutigen Stellungnahme BELCREDIS ließ der Kaiser gegen seine Gewohnheit vier Tage verstreichen, ehe er den Staatsminister am 1. Februar wieder zu sich entbot. Noch einmal versuchte der Monarch, BELCREDI zur Billigung der BEUSTschen Ideen zu bewegen. Der Staatsminister beharrte jedoch auf seinen Standpunkt und überreichte dem Kaiser sein Entlassungsgesuch¹³⁴, in dem er seinen Standpunkt etwa wie folgt darlegt: Er betrachte es als eine Ehrensache, die Versprechungen des Septembermanifestes zu erfüllen. Was das dualistische System betreffe, so werde ein Konsti-

¹³¹ PAB, Unser Leben, S. 382.

¹³² WERTHEIMER S. 265.

¹³³ Die Kultur 7 (1906) S. 287.

¹³⁴ Im PAB ist eine Kopie des Entlassungsgesuchs vorhanden, veröffentlicht ist es in: Kultur 7 (1906) S. 300—301.

tionalismus, der sich allein auf die Herrschaft der Deutschen und Magyaren — der entschiedenen Minderheit — stütze, in Österreich immer nur ein Scheindasein führen. Es sei für ihn schmerzlich, sich unmittelbar vor dem Abschluß eines politisch so wichtigen Aktes zurückziehen zu müssen — allein er besitze nichts als seinen ehrlichen Namen und das Bewußtsein treu und ehrenhaft erfüllter Pflicht.

*

Nach dieser Unterredung BELCREDIS mit dem Kaiser trat noch am selben Tag der Ministerrat zusammen. Vom Kaiser als erster zum Sprechen aufgefordert, setzte BEUST auseinander: „Ein außerordentlicher Reichsrat sei einberufen; nach der Lage der Dinge könne er aber in der Einberufung eines solchen kein geeignetes Mittel zur Lösung der Verfassungsfrage erblicken. Vorerst sei es vorderhand sehr zweifelhaft, ob derselbe wirklich zustande komme; das Resultat der Wahlen in den meisten Ländern für die Landtage sei größtenteils bekannt und nach diesem nicht zu erwarten, daß eine Vertretung der deutschen Bevölkerung in demselben [Reichsrat] vorhanden sein werde . . .

Wenn aber ein so gewichtiger Faktor des Reiches wie die deutsche Bevölkerung es ablehne, in diesem Reichsrat zu erscheinen und ihre Stimme durch ihre legalen Vertreter geltend zu machen, so müsse man mit oder ohne Willen eingestehen, daß der Zweck der Einberufung dieser Versammlung verfehlt und ein Mißgriff in der Wahl der eingeschlagenen Bahn geschehen sei . . .

Unter solchen Verhältnissen bleibe nichts anderes übrig, als die Rückkehr zu dem noch einzig bleibenden, durch die Natur der Lage vorgezeichneten Wege, Rückkehr zu dem ordentlichen Reichsrat der Februarverfassung; die Landtage wären daher aufzufordern, ihre Abgeordneten in denselben zu wählen, es hätte sodann die Vorlage der Ausgleichsverhandlungen, jedoch mit dem Bemerkten zu geschehen, daß der Ausgleich mit Ungarn als eine beschlossene Tatsache zu betrachten sei, welche es mit sich bringe, daß in der bestehenden Reichsverfassung die notwendigen Änderungen unmittelbar vorgenommen werden . . .

Er verhehle sich übrigens nicht, daß diese Wendung in der inneren Politik nicht allgemein befriedigen werde und daß namentlich die slawischen Bevölkerungen der Monarchie sie mit Mißtrauen aufnehmen werden. Allein nie werde es die Regierung in ihrer inneren Politik allen Nationalitäten recht machen können; im gegenwärtigen Augenblicke, wo deren Tendenzen so weit auseinandergehen, wo die Unmöglichkeit für die Regierung vorhanden, allen zu entsprechen, sei es ihre Aufgabe, sich auf diejenigen zu stützen, die am meisten Lebenskraft besitzen, sich geistig näherstehen und in ihren gegenseitigen Interessen sich unmittelbar berühren, nämlich das deutsche und das ungarische Element.

Hierauf ergriff der Staatsminister Graf Belcredi das Wort: In allen Teilen müsse er dem Vorredner gegenüber eine entgegengesetzte Ansicht vertreten . . . Österreich werde nur dann dauernde Sympathie und dauernde Bundesgenossen finden, wenn es seine Machtstellung wirklich befestigt habe. Er bezweifle sehr, ob dieses auf dem von Baron Beust vorgeschlagenen Wege erreicht werden könne . . .

Der Widerstand der deutschen Länder gegen den Eintritt in einen außerordentlichen Reichsrat sei sehr zu bedauern, da durch eine solche Renitenz nicht nur nichts zur Lösung der großen Tagesfragen erzielt, sondern der Unfriede und Nationalitätenhader nur noch mehr gesteigert werde . . .

Man habe gesagt, es sei besser, auf zwei, die deutsche und die ungarische Bevölkerung, als auf eine, die slawische, sich zu stützen. Nach seiner Überzeugung soll die Regierung über den Nationalitäten stehen und ihr Bestreben dahin gehen, gegen keine eine Parteilstellung anzunehmen. Er befürworte keineswegs eine Bevorzugung der slawischen Elemente, allein eine Außerachtsetzung dieses zahlreichen Bevölkerungsteiles der Monarchie könnte die größten Gefahren bereiten, indem sie einer verderblichen Agitation, die über die Grenzen von Böhmen, Galizien, Mähren und Kroatien hinaus bis ins Herz von Ungarn sich erstreckte, Tür und Tor öffnen würde . . .“¹³⁵.

Entschieden verteidigte BELCREDI das im Septemberpatent verbriefte Recht der cisleithanischer Vertreter, vor der Durchführung des Ausgleichs ihr gleichgewichtiges Votum abzugeben. Als Staatsminister lehnte er die Verantwortung für eine Politik ab, welche die Ungarn kurzfristig befriedigt, die wahrhaft österreichischen Länder jedoch verbittern müsse. Schließlich wies noch darauf hin, „ . . . wie die von Beust empfohlene Politik nicht nur die Regierung verpflichte, an der mit Ungarn einseitig getroffenen Vereinbarung unter allen Umständen festzuhalten, sondern wie durch dieselbe auch für die Krone die Freiheit der Entschließung verlorengehe, indem dem vereinbarten Ausgleichsoperat schon jetzt die königliche Sanktion in Aussicht gestellt werden solle, was Beust wollte — wenn der ungarische Landtag dasselbe annimmt . . .“¹³⁶.

Nach BELCREDIS Ausführungen sprachen sich die Minister RITTER VON KOMERS, BARON VON WÜLLERSTORFF und FREIHERR VON JOHN im Sinne BEUSTS aus. MAJLÁTH hielt die Ansicht BELCREDIS zwar für eine korrektere, gab jedoch zu bedenken, ob der entgegengesetzte Weg nicht als opportuner angesehen werden müsse. Abschließend bemerkte der Kaiser, „ . . . jeder der beiden angeratenen Wege sei mit großen Schwierigkeiten verbunden und es sei vollkommen richtig, daß auf legalem Boden aus den Verfassungswirren nicht hinauszukommen sei. Ohne Allerhöchst sich jetzt schon zu entschließen, bemerke er nur, daß der vom Grafen Belcredi angeratene Weg der korrektere sei, während vielleicht der andere von Baron Beust angeratene als der kürzere eher zum Ziele führen dürfte“¹³⁷.

Die Entscheidung des Kaisers blieb jedoch nicht lange aus. Am 3. Februar ließ er BELCREDI zu sich rufen, um diesem mit Tränen in den Augen zu erklären, seinem Entlassungsgesuch sei stattgegeben¹³⁸. Noch am selben Tag wurde in einer Ministerkonferenz sowohl die Aufgabe des außerordentlichen Reichsrates als auch die Oktroyierung des Ausgleichs für die Länder Cisleithaniens in Aussicht gestellt.

Damit wurden die jahrelangen Bemühungen BELCREDIS um eine verhältnismäßig gerechte Lösung der innenpolitischen Frage der Monarchie mit einem Schlage zunichte gemacht. Vom Kaiser zur unbedingten Loyalität gegenüber Krone und Reichsregierung aufgefordert, zog sich BELCREDI ins Privatleben zurück. Von harten und ungerechtfertigten Angriffen der liberalen Presse blieb er bis an sein Lebensende nicht verschont.

Zusammenfassung

Als RICHARD BELCREDI vom Kaiser mit der Leitung der Staatsgeschäfte beauftragt wurde, stellte sich ihm die Lösung des Verfassungskonfliktes als seine vordringlichste

¹³⁵ MRP vom 1. Februar 1867.

¹³⁶ Die Kultur 7 (1906) S. 294.

¹³⁷ MRP vom 1. Februar 1867.

¹³⁸ PAB, Unser Leben, S. 100.

Aufgabe. In dem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 faßte er die Leitgedanken seiner innenpolitischen Konzeption zusammen:

1. Die Anbahnung eines gerechten Ausgleichs mit Ungarn; 2. Stärkung der westlichen Reichshälfte im Hinblick auf die zentralistischen Tendenzen in Ungarn; 3. Fixierung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten; 4. Administrative Dezentralisation in den dafür geeigneten Verwaltungsbereichen.

Mit dem Erlaß des Septembermanifestes, das das Reichsratsstatut sistiert, schuf BELCREDI die Voraussetzungen, die ihm für erfolgversprechende Verhandlungen mit den ungarischen Liberalen unter DEÁK unerläßlich schienen.

Tatsächlich wurde das Septembermanifest aufgrund seiner föderalistischen Tendenzen von den Ungarn wie von den Slawen begrüßt. Die Deutschliberalen freilich — um ihre führende Stellung im Verfassungsleben der Monarchie gebracht — stuften die Sistierung des Reichsratsstatuts als Rechtsbruch ein. BELCREDI hätte ohne Zweifel besser getan, die Sistierung den Deutschen zuliebe in irgendeiner Weise zu modifizieren, zu entschärfen, um diese einflußreiche Partei nicht zu sehr zu brüskieren. Vermutlich widersprach jedoch ein solcher Kompromiß BELCREDIS klarer, juristisch geschulter Denkweise.

Das Septembermanifest brachte BELCREDI schließlich in eine schwierige Lage: Von den Deutschliberalen regelrecht angefeindet, sah er sich auf der anderen Seite mit den extremen Forderungen der nichtdeutschen Nationalitäten konfrontiert.

Die so außerordentlich wichtigen Verhandlungen mit den Ungarn zogen sich dahin, bis der Krieg gegen Preußen eine gewaltsame Unterbrechung schuf. BELCREDI strebte den Krieg zweifelsohne nicht an, sondern mußte sich mit ihm als einer Unausweichlichkeit abfinden. Die österreichische Niederlage traf ihn dann besonders hart, da sie seine Position den Nationalitäten wie auch dem Kaiser gegenüber erheblich schwächte.

Zu BEUSTS Berufung dürften den Kaiser in erster Linie außenpolitische Erwägungen veranlaßt haben — Bedingung der von ihm angestrebten offensiven Außenpolitik war jedoch die innenpolitische Stabilität, und diese fehlte in Österreich. BEUST mußte als Minister des Äußeren also zwangsläufig Einfluß auf die Innenpolitik zu gewinnen suchen. BELCREDI war sich dieses Umstandes wie auch der Gefahr, die von BEUSTS persönlichen Ambitionen ausging, wohl bewußt. In seinem zweiten Regierungsprogramm, das erstmalig am 28. Oktober 1866 im Ministerrat zur Besprechung kommt, trug BELCREDI den veränderten Verhältnissen Rechnung. Bedauerlicherweise wußte BEUST die offiziöse Veröffentlichung dieses Programmes mit dem Hinweis auf die der Regierung nachträglichen Folgen zu verhindern. Allein jener Teil des Programmes, der sich in rasonierender Weise mit der ungarischen Frage befaßt, kam am 3. Oktober 1866 in der „Wiener Abendpost“ zum Abdruck. Die darin ausgesprochene Anerkennung des DEÁKschen Elaborates als Grundlage der Verständigung stellte ein bedeutendes Zugeständnis an die Ungarn dar. Der restliche Teil des zweiten Regierungsprogrammes BELCREDIS ist zwar nicht bekannt, jedoch erlauben zwei Entwürfe aus späterer Zeit gewisse Rückschlüsse.

Im Gegensatz zu der in der Historiographie vorherrschenden Meinung, derzufolge BEUST unmittelbar nach seinem Amtsantritt das Steuer des österreichischen Staatsschiffes übernommen habe, gingen bis zu dem die Beschickung des außerordentlichen Reichsrats ablehnenden Beschluß der Deutschliberalen am 13. Januar 1867 alle wesentlichen Impulse von BELCREDI aus. So erfüllte zum Beispiel das Patent vom 2. Januar 1867 mit der Ankündigung eines außerordentlichen Reichsrates einen weiteren wichtigen Programmpunkt, den BELCREDI bei Regierungsantritt in Aussicht ge-

stellt hatte. Daß BELCREDI zu Anfang Januar 1867 durchaus noch Herr der Situation war, beweist er auch mit seinem „Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren konstitutionelle Behandlung“, der am 9. und 10. Januar die Grundlage von Verhandlungen zwischen der Regierung und ungarischen Abgeordneten bildet. Seine Zugeständnisse an die Ungarn sind auf den Einfluß BEUSTS zurückzuführen, der als Minister des Äußeren auf eine schnelle Lösung der ungarischen Frage drängte.

BELCREDIS zweites Regierungsprogramm und sein „Entwurf für gemeinsame Reichsangelegenheiten . . .“ sind jedoch klare Beweise dafür, daß der Staatsminister die Notwendigkeit von Zugeständnissen an die Ungarn erkannt hatte und danach handelte, zumal da BEUSTS Berufung die rasche Verständigung mit Ungarn für BELCREDI zu einer Notwendigkeit machte. Die Januarverhandlungen zwischen der Regierung und Ungarn rückten den Ausgleich dann in greifbare Nähe. BELCREDI stellt dazu fest: „Denn in den letzten Monaten meiner Amtswirksamkeit habe ich die . . . entscheidendsten Verhandlungen mit den ungarischen Delegierten durchgeführt, und auf dieser Grundlage ruht der endlich geschlossene Frieden mit Ungarn“¹³⁹. Und selbst BEUST gesteht anläßlich einer Sitzung des Abgeordnetenhauses ein, daß die Januarverhandlungen „. . . zur unwiderruflichen Grundlage für den Ausgleich wurden“¹⁴⁰. Dies spricht deutlich gegen all diejenigen Kritiker, die — wie etwa WERTHEIMER¹⁴¹ — behaupten, „. . . daß auf dem vom Staatsminister betretenen Wege der Ausgleich nie erzielt worden“ sei. Auch behauptete RIEGER¹⁴², BELCREDI habe den entscheidenden Kampf mit BEUST erst im letzten Augenblick aufgenommen und sei dabei unterlegen. Wie aber hätte BELCREDI den Kampf gegen einen Mann aufnehmen sollen, der im Grunde kein eigenes innenpolitisches Konzept besaß und wirklich erst „im letzten Augenblick“ mit seiner „politischen Idee“ aufwartete? Erst der die Beschickung des außerordentlichen Reichsrats ablehnende Beschluß der deutschen Partei vom 13. Januar 1867 bot die entscheidende Möglichkeit für das Eingreifen BEUSTS in die Innenpolitik dar. Mit den Deutschen und Ungarn als Bundesgenossen fühlte er sich stark genug, den Kampf gegen den Staatsminister aufzunehmen.

Die Demission BELCREDIS ist jedoch nicht allein auf diese Kräftekonstellation zurückzuführen. Gleichermassen verhängnisvoll wirkt sich für ihn die Diskrepanz zwischen der österreichischen Außen- und Innenpolitik aus: Die unsichere innenpolitische Lage gestattete dem Kaiser nach dem Krieg keine Revanchepolitik gegenüber Preußen; infolgedessen sollte nach dessen Willen die Verfassungsfrage so schnell wie möglich zu einem Ende geführt werden. Im Ministerrat vom 1. Februar 1867 wies denn auch der Kaiser auf die entscheidende Bedeutung des Zeitfaktors hin. BEUST konnte nun im Rahmen seiner „politischen Idee“ neben anderen Vorzügen den Zeitfaktor für sich ins Treffen führen — und setzte sich durch.

Angesichts der Tatsache, daß BELCREDI in greifbarer Nähe vor seinem Ziel — dem Ausgleich mit Ungarn unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der übrigen Nationalitäten — stand, kann die Entscheidung des Kaisers nicht anders als verhängnisvoll bezeichnet werden.

¹³⁹ PAB, einzelne Notizen BELCREDIS aus den Jahren 1868, 1869, 1870.

¹⁴⁰ Zitiert nach ZOLGER S. 17, Anm. 1.

¹⁴¹ WERTHEIMER S. 326.

¹⁴² RIEGER, 20. Dezember 1905.

Abkürzungen

ČCH	=	Československý Časopis historický
MRP	=	Ministerratsprotokoll
NDB	=	Neue Deutsche Biographie
NFP	=	Neue Freie Presse. Tageszeitung
PAB	=	Privatarchiv Belcredi (im Besitz des Grafen Carl Belcredi)
S. M.	=	Seine Majestät

Schriftumsverzeichnis

- BELCREDI, LUDWIG GRAF Ein österreichischer Staatsmann. Graf Richard Belcredi, in: Die Kultur 6 (1905) S. 411—422.
- BERGER, PETER Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich von 1867. Wien 1967.
- BERNATZIK, EDMUND Das österreichische Nationalitätenproblem. Wien 1917.
- BEUST, F. F. GRAF Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Band 2. Stuttgart 1887.
- BIBL, VIKTOR Der Zerfall Österreichs. Band 2. Wien 1924.
- CHARMATZ, RICHARD Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Band 1. Leipzig 1909.
- CRANKSHAW, EDWARD The fall of the house of Habsburg. London 1963.
- CZEDIK, ALOIS FREIHERR VON Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861—1916. Band 1. Teschen 1917.
- DÉNIS, ERNEST La Bohème depuis la Montagne-blanche. Vol. 2. Paris 1906.
- EISENMANN, LOUIS Die Zersetzung des ungarischen Ausgleichs von 1867, in: Österreichische Rundschau 2 (1905) S. 435—437.
- FISCHEL, ALFRED Das tschechische Volk Band 1. Breslau, Oppeln 1928.
- FRANZ, GEORG Liberalismus. Die deutschliberale Bewegung in der Habsburgermonarchie. München 1955.
- FRIEDJUNG, HEINRICH Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866. 10. Aufl. Band 1. Stuttgart 1917.
- HANTSCH, HUGO Die Geschichte Österreichs. 2. Aufl. Band 2. Graz 1953.
- KANN, ROBERT A. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2., erweiterte Aufl. Band 1—2. Graz, Köln 1964.
- KOLMER, GUSTAV Parlament und Verfassung in Österreich 1848—1918. Band 1. Wien, Leipzig 1902.
- KRONES, FRANZ RITTER VON Handbuch der Geschichte Österreichs. Band 4. Berlin 1881.
- DERS. Moritz von Kaiserfeld. Leipzig 1888.
- MARCZALI, HEINRICH Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen 1911.
- MERTAL, WALTER Graf Richard Belcredi. Phil. Diss. Wien 1962 (Maschinenschrift).
- MEYER, BERNHARD RITTER VON Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer. Wien, Pest 1875.
- MOLISCH, PAUL Briefe zur deutschen Politik in Österreich von 1848—1918. Wien, Leipzig 1934.
- DERS. Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich. Jena 1926.
- MÜNCH, HERMANN Böhmisches Tragödie. Braunschweig 1949.
- PALACKÝ, FRANZ Österreichische Staatsidee. Prag 1866.
- REDLICH, JOSEF Kaiser Franz Josef von Österreich. Berlin 1929.
- DERS. Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926.

- RIEGER, B. FREIHERR VON Riegers Erinnerungen aus dem Jahre 1866, in: Politik [Prag] vom 19. und 20. Dezember 1905.
- ROGGE, WALTER Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart. Band 2. Leipzig 1873.
- TRAUB, HUGO Aus dem Leben und Wirken des Grafen Richard Belcredi, in: Österreich 1 (1918/1919) S. 291—312.
- WERTHEIMER, EDUARD VON Graf Julius Andrássy. Band 1. Stuttgart 1910.
- WIERER RUDOLF Föderalismus im Donauraum. Graz 1960.
- ZEITHAMMER, A. O. Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche 1865—1871. Prag 1913.
- ZOLGER, IVAN VON Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig 1911.